

STEFAN MEISSNER

## »Schule für eine neue Zeit«

### || Das Bistum Rottenburg im Streit um die Bekenntnisschule (1945–1967)

Als Schule bezeichnen wir eine Einrichtung, die im Sinne eines besonderen Erziehungsverhältnisses zwischen Lehrer und Schüler der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten und der Bildung dient. Unter »schulischer Bildung« verstehen wir die Gesamtheit unterrichtlicher Handlungen, die in der Ausbildung eines bestimmten Kenntniszustands ihren Abschluss findet. Und allein an der Existenz von Schulen und einer allgemeinen Schulpflicht, wie wir sie in Deutschland beispielsweise in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 festgehalten finden, können wir erkennen, dass jede Gesellschaft von einem gewissen Kulturstand an, Erziehungsansprüche gegenüber ihren Mitgliedern erhebt, die für die Tradierung von Kulturgütern und Werten notwendig sind. Drei Zugänge, die deutlich machen, dass derjenige, der sich mit schulischer Bildung beschäftigt, bewusst oder unbewusst, immer Zukunft (mit-)gestaltet.

Schule schuldet der jungen Generation Sinn-Zusammenhänge. Seit es Schulen gibt, haben die christlichen Kirchen deshalb hier investiert. Zunächst mit dem Monopol schulischer Bildung. Und heute neben den öffentlichen Schulen als größter freier Schulträger weltweit. Ob und wie die Kirchen sich an der Veranstaltung von Schule in einer Gesellschaft beteiligen sollen, diese Frage war immer wieder Gegenstand von argumentativen Auseinandersetzungen. Besonders dann, wenn sich abzeichnete, dass es mit dem Schulsystem so wie bisher nicht weitergehen konnte. Diese Situation ergab sich eindeutig mit dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland am Ende des Zweiten Weltkriegs. In meinem Beitrag möchte ich die Position und Rolle des Bistums Rottenburg im Streit um die katholische Bekenntnisschule näher betrachten, um an diesem Beispiel mehr über das kirchliche Agieren in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit zu erfahren. Als Betrachtungszeiträume werde ich die unmittelbaren Nachkriegsjahre, die Fünfziger- und die Sechzigerjahre des zwanzigsten Jahrhunderts unterscheiden und in einem Auswertungsteil dann der Frage nachgehen, inwieweit Leitbilder weltnaher Katholizität für das kirchliche Handeln in den Auseinandersetzungen um die Schulform in Württemberg (1945–1967) bestimmend waren.

#### 1. Die Herausbildung der Position des Bistums Rottenburg im Streit um die Schulform in den unmittelbaren Nachkriegsjahren

##### *1. Südwestdeutschland nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs*

Nachdem die »Deutsche Wehrmacht« am 8. Mai 1945 die totale Kapitulation erklärt und den Zweiten Weltkrieg verloren gegeben hatte, begann für die Deutschen der schwierige Weg in einem Staat, dessen Territorium durch verschiedene fremde Heere vollständig

besetzt war und in dem jede staatliche Verwaltungstätigkeit aufgehört hatte. Die Siegermächte (USA, Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich) teilten das deutsche Staatsgebiet in vier Besatzungszonen. Dabei fielen die früheren Länder Württemberg und Baden im Südwesten des vormaligen Deutschen Reiches in die Verwaltungshoheit der Militärstreitkräfte Frankreichs und der USA. Nach zähen Verhandlungen kam es zu einer Einigung über die territorialen Ansprüche: Die Südgrenzen der Landkreise Karlsruhe-Pforzheim-Böblingen-Nürtingen-Göppingen-Ulm wurden zur Demarkationslinie zwischen den Besatzungszonen bestimmt. Die Amerikaner sollten jeweils den nördlichen Teil Württembergs und Badens verwalten; der Zuständigkeitsbereich der französischen Militärs erstreckte sich über Südwürttemberg und Südbaden.

Während der folgenden Monate bemühten sich Amerikaner wie Franzosen so rasch wie möglich zu einer effektiven Gliederung der Verwaltung ihrer Besatzungszonen zu kommen. Eine solche Verwaltungsordnung musste zum einen den bestimmenden Einfluss der Besatzungsmächte absichern, andererseits sollte sie möglichst personalsparend zu verwirklichen sein. So erfolgte am 19. November 1945 der Zusammenschluss der nördlichen Teile Württembergs und Badens zum neuen Land Württemberg-Baden. Regierungssitz wurde Stuttgart. Dem südwürttembergischen Landesteil gliederte die französische Besatzungsmacht die angrenzenden Hohenzollerischen Lande an, die seit 1850 preußisch gewesen waren. Die Regierung des im April 1946 gebildeten Landes Südwürttemberg-Hohenzollern saß in Tübingen. Aus dem südlichen Teil des alten Landes Baden machten die Franzosen gleichzeitig das Land (Süd-)Baden, dessen Geschicke von Freiburg aus gelenkt wurden.

Folge dieser Neugliederung: Die alten Länder Baden und Württemberg waren von Grenzen zerschnitten, was Enttäuschungen hervorrief. Besonders frustriert war die Bevölkerung Nordbadens. In Karlsruhe, der früheren Landeshauptstadt Badens, gab es fortan keine Landesregierung mehr. Heinrich Köhler, der aus Nordbaden stammende stellvertretende Ministerpräsident Württemberg-Badens, nannte den Tag der Ausgabe des Befehls Nordwürttemberg und Nordbaden zu einem einheitlich verwalteten Gebiet zusammenzufassen, *einen Unglückstag für das badische Volk, die Vereinigung einer unnatürlichen Ehe*<sup>1</sup>. Auch in Württemberg herrschte Verbitterung über die Trennung von nördlichem und südlichem Landesteil. Das verdeutlicht: Den Blick auf das Jahr 1945 zu richten heißt nicht, dass die Geschichte im deutschen Südwesten auf die Bildung des Bundeslandes Baden-Württemberg zugeeilt wäre. Württembergern wie Badenern ging es zunächst vorrangig darum, den inneren Zusammenhalt der getrennten Teile ihrer alten Länder zu wahren.

## 2. Die Verfassungsberatungen in den drei südwestdeutschen Ländern

### Württemberg-Baden

Die amerikanische Besatzungsmacht legte besonderen Wert auf eine zügige Regelung der Verhältnisse in ihrer Besatzungszone. So ordnete ihre Militärregierung bereits am 11. Februar 1946 gegenüber dem Ministerpräsidenten Württemberg-Badens, Reinhold Maier, die Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs an. Im Mittelpunkt der Beratung stand unter anderem die Schulfrage, die in Württemberg-Baden wegen der ganz verschiedenen Traditionen der verbundenen Landesteile besonders interessant werden sollte.

1 Aktennotiz von 1946, ohne genaues Datum, in: Heinrich KÖHLER, Lebenserinnerungen des Politikers und Staatsmannes 1878–1949 (VKBW.A 11), Stuttgart 1964, 364.

Im alten Land Württemberg war bis zum 15. Juli 1936 die geltende Schulform für die Volksschule allein die Bekenntnisschule gewesen. Das Charakteristische der württembergischen Bekenntnisschule bestand darin, dass sie für Schüler und Lehrer desselben Bekenntnisses eingerichtet wurde und in ihr nicht nur der Religionsunterricht, sondern der ganze Unterricht im Geist des Bekenntnisses erteilt wurde. »Lehrbücher, Lehrstoffe und Erziehungsmethoden entsprachen den Vorstellungen der jeweiligen Konfession, die Lehrerausbildung erfolgte in konfessionellen Lehrerseminaren; aber auch die Schulaufsicht war nach Konfessionen getrennt«<sup>2</sup>.

In Badens Volksschule dagegen gab es bereits seit 1876 keine Trennung der Schüler mehr nach Konfessionen. Grundsätzlich galt, dass der Unterricht, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, allen Schülern gemeinsam erteilt wurde. Die katholische Kirche hatte in Baden den Fortbestand der Bekenntnisschule gefordert, war aber mit ihren Vorstellungen den Befürwortern der ›Badischen Simultanschule‹ unterlegen.

In den Jahren nationalsozialistischer Herrschaft waren die Bekenntnisschulen – obwohl Hitler deren Bestand im Reichskonkordat von 1933 ausdrücklich garantiert hatte – allorts im Deutschen Reich in simultane ›Deutsche Volksschulen‹ umgewandelt worden. Seit 1939 war der Religionsunterricht sogar aus dem Fächerkatalog der öffentlichen Schulen verschwunden und durch einen ›Weltanschauungsunterricht‹ abgelöst worden. Aus diesen Erfahrungen heraus gab es unterschiedliche Auffassungen, welche Form die Volksschule in Württemberg-Baden erhalten sollte. Für die Sozialdemokraten (SPD), die Demokraten (DVP) und die Kommunisten (KPD) war klar, dass sie für eine Gemeinschaftsschule eintraten. Für sie ging es nur um die Frage, ob der Charakter dieser Schule als christlich festgelegt werden sollte oder nicht – und wenn ja, wie. Die CDU dagegen stellt in Württemberg-Baden wiederum die Bekenntnisschule zur Diskussion. Ihr Sprecher, Felix Walter, forderte in der Verfassunggebenden Landesversammlung, in württembergischer Tradition bei der Bestimmung der Schulform den Willen der Eltern entscheiden zu lassen<sup>3</sup>.

Die katholische Kirche, deren engagiertester Vertreter in dieser Sache der Rottenburger Domkapitular Wilhelm Sedlmeier war, versuchte die CDU im Laufe der Verhandlungen auf die Position pro Bekenntnisschule festzumachen. Aber die nordwürttembergische CDU war für eine harte Haltung für die Konfessionsschule nicht zu gewinnen. Die Christdemokraten wollten sich von zu enger Bindung an die katholische Kirche freischwimmen, um im überwiegend protestantischen Nordwürttemberg als Volkspartei für Wähler aller Konfessionen interessant zu bleiben.

Als die katholische Kirche vor Augen hatte, dass sie keine politische Kraft finden würde, die ihre Interessen der Konfessionsschule mit letztem Einsatz vertreten würde, ging sie direkt auf die evangelische Kirche und das Kultusministerium zu, um in einer Vorabstimmung der Interessen ihrem Wunsch größtmögliche Geltung zu verschaffen. In der im August 1946 getroffenen Vereinbarung gelang es jedoch nicht, die Konfessionsschule als fixen Bestandteil einer Ordnung des Schulwesens unterzubringen. Die Vereinbarung der Kirchen mit dem Kultusministerium sparte nicht nur die Schulform weitgehend aus, sondern ihre Formulierungen wiesen – wenn sie von öffentlichen Schulen auf christlicher Grundlage sprechen, in denen der Geist der Duldung und gegenseitigen Achtung gepflegt werden soll – vielmehr auf die christliche Gemeinschafts-

2 Rolf WINKELER, Der Kampf um die Konfessionsschule in Württemberg 1945–1949, in: RJKG 7, 1988, 73–89, hier: 74.

3 Vgl. Verfassunggebende Landesversammlung Württemberg-Baden, Sitzung am 18. Juli 1946, Verhandlungen, 13.

schule denn auf einen Verhandlungserfolg der katholischen Kirche im Blick auf die Bekenntnisschule<sup>4</sup>. In der am 24. Oktober 1946 beschlossenen Landesverfassung heißt es dann auch: *Die öffentlichen Schulen sind christliche Gemeinschaftsschulen. [...] Der Unterricht wird sämtlichen Schülern gemeinsam erteilt mit Ausnahme des Religionsunterrichts, wenn die Schüler verschiedenen Bekenntnissen angehören. Bei der Bestellung der Lehrer soll auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler möglichst Rücksicht genommen werden, jedoch dürfen die nicht bekenntnismäßig gebundenen Lehrer nicht benachteiligt werden. In der Schule waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates*<sup>5</sup>.

### Württemberg-Hohenzollern

In Württemberg-Hohenzollern, dessen Herzstück der südliche Landesteil des alten Landes Württemberg bildete, war das Engagement der Bevölkerung für die Bekenntnisschule leidenschaftlich. Auf dem Hintergrund positiver Erfahrungen, die die Bevölkerung mit dieser Schulform gemacht hatte – denn seit es öffentliche Schule gab, war die Schule hier konfessionell gewesen –, stritt sie für die Bekenntnisschule. Federführend waren dabei die Katholiken, die sowohl in Südwürttemberg wie in Hohenzollern die Bevölkerungsmehrheit stellten.

Eine Elternbefragung durch die Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst hatte schon 1946 ergeben, dass etwa 90 Prozent der katholischen Eltern die Konfessionsschulen wünschten, während sich die evangelische Elternschaft mehrheitlich einer Abstimmung enthielt<sup>6</sup>. Deshalb war am 1. Oktober 1946 – zu Beginn des Schuljahres 1946/47 – die Trennung der Volksschulen nach Bekenntnissen da durchgeführt worden, wo Eltern einen Antrag gestellt hatten und die konfessionelle Minderheit mindestens 60 Kinder ausmachte. Der Status der Volksschule Württemberg-Hohenzollerns war dabei bewusst noch nicht festgelegt worden; das sollte der Verfassung des Landes vorbehalten bleiben<sup>7</sup>.

Bereits zu Beginn der Verfassungsberatungen am 2. und 3. Dezember 1946 zeigte sich, dass die Schulfrage eines der umstrittensten Themen der Versammlung überhaupt werden sollte. Die Gedanken der Abgeordneten kreisten um die Frage, wie man angesichts der inzwischen verabschiedeten Verfassung von Württemberg-Baden mit ihrem Gemeinschaftsschulartikel einen eigenen Schulartikel formulieren könne, der die enge Verbindung mit Nordwürttemberg nicht aufs Spiel setzte.

In der südwürttembergischen CDU tobte ein Flügelkampf. Die Mehrheit der katholischen Abgeordneten wollte die Bekenntnisschule in der Verfassung verankert sehen, während die evangelischen darauf pochten, dass die Verfassung zumindest die Koexistenz von Gemeinschafts- und Bekenntnisschule festschreibe. Die katholischen Abgeordneten hatten in der Fraktion zwar eine deutliche Mehrheit von 27 zu 15 Stimmen, hätten also mit Mehrheitsentscheid die Bekenntnisschule fraktionsintern durchset-

4 Vgl. »Ordnung des Schulwesens vom 12. August 1946«. Vereinbarung des Kultusministeriums mit den Kirchen, in: 450 Jahre Kirche und Schule in Württemberg. Ausstellung zur 450-Jahr-Feier der Evangelischen Landeskirche. Katalog im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats, hg. v. Pädagogisch-theologischen Zentrum Stuttgart, Stuttgart 1984, 364.

5 Verfassung für Württemberg-Baden, in: Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden (1)1946, Nr. 15 vom 30. November 1946, 281.

6 Vgl. WINKELER, Kampf um die Konfessionsschule (wie Anm. 2), 85–87.

7 Rechenschaftsbericht des Staatssekretariats Württemberg-Hohenzollern, Staatsrat Prof. Carlo SCHMID vor der Beratenden Landesversammlung Württemberg-Hohenzollern, Sitzung vom 22. November 1946, hier: 6, 11 und 12.

zen können. Protestantische Fraktionsmitglieder hatten jedoch signalisiert, dass sie sich bei der Abstimmung im Plenum der Beratenden Landesversammlung in dieser Frage nicht dem Fraktionszwang unterwerfen würden. Zeitweise nahmen die Auseinandersetzungen innerhalb der südwürttembergischen CDU so ernste Formen an, »daß ihre Existenz als interkonfessionelle Partei auf dem Spiel stand«<sup>8</sup>.

Bewegung in der Sache brachte das Eingreifen der französischen Militärregierung. Die Franzosen waren zunächst auf dem Hintergrund der Erfahrungen mit der laikalen Schule in Frankreich für eine Gemeinschaftsschule ohne Religionsunterricht eingetreten. Als sie erkannten hatten, »daß sie sich bei einem weiteren Widerstand gegen die Konfessionsschule Schwierigkeiten mit Teilen der katholischen Bevölkerung und der römischen Kurie einhandeln würden«<sup>9</sup>, mäßigten sie ihre Position und verlangten in dem Entwurf des Schulartikels lediglich die Christlichkeit der Volksschulen festzuhalten.

In dieser Situation verständigten sich CDU und SPD außerhalb der Landesversammlung auf einen Kompromiss. Im Gegenzug zu einem Entgegenkommen der CDU in der Frage der Enteignungsartikel tolerierte die SPD den neu gefassten Schulartikel der CDU, der nicht mehr unmittelbar die Bekenntnisschule forderte, sondern das Elternrecht auf Mitbestimmung über die Schulform verlangte. Ein Schulgesetz vom 26. August 1946 regelte den Modus der Abstimmung zur Feststellung des Willens der Erziehungsberechtigten<sup>10</sup> und ihre Durchführung im Dezember 1948 erbrachte für die katholische Bekenntnisschule 55,19 Prozent, für die evangelische Bekenntnisschule 23,20 Prozent und für die christliche Gemeinschaftsschule 21,61 Prozent der abgegebenen Stimmen. Im Zuge der öffentlichen Schulanmeldungen entstanden im Januar 1949 schließlich 649 katholische Volksschulen, 319 evangelische Volksschulen und 86 christliche Gemeinschaftsschulen. Konzentriert man sich bei der Betrachtung auf die katholischen Schülerinnen und Schüler, so fällt auf, dass nach Einrichtung der Volksschulen 96,6 Prozent der katholischen Kinder in Südwürttemberg-Hohenzollern eine Konfessionsschule besuchten<sup>11</sup>.

### Baden

Auch in Baden kreiste die Diskussion der Beratenden Landesversammlung um den Charakter der öffentlichen Schulen, verlief aber bei weitem nicht so kontrovers wie in Württemberg-Hohenzollern, da die Badisch-Christlich-Soziale Volkspartei (BCSV), Vorgängerin der südbadischen CDU, nicht ausdrücklich auf der Konfessionsschule beharrte. Sie setzte schließlich als Formulierung durch: *Die öffentlichen Schulen sind Sigmultanschulen mit christlichem Charakter im überlieferten badischen Sinn*<sup>12</sup>.

### 3. Das Bistum Rottenburg im Schulstreit (1945–1949)

Generell bleibt festzuhalten: Die Kirchen wurden 1945 von den Besatzungsmächten wohlwollend behandelt. Die alliierten Direktiven versprachen freie Religionsausübung und Rückgabe des beschlagnahmten Eigentums. Die Franzosen erlaubten sogar – darin

8 WINKELER, Kampf um die Konfessionsschule (wie Anm. 2), 82.

9 Ebd., 80.

10 Gesetz zur Ausführung von Artikel 114 der Verfassung (Schulgesetz) vom 26. August 1948, in: Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern (2)1948, Nr. 18 vom 1. September 1948, 90.

11 Zahlen aus: DAR G 1.2/ Q 1 da/ 747.

12 Beratende Landesversammlung Baden, Sitzung vom 21. April 1947, 2.

die Amerikaner überbietend – gleich nach der Kapitulation die Herausgabe einer Kirchenzeitung.

Während der NS-Staat die Kirchen mehr und mehr aus der Öffentlichkeit verdrängt hatte, trauten die Besatzungsmächte ihnen, da sie als einzige Organisationen die Kapitulation einigermaßen intakt überstanden hatten, bei Aufbau und Ausgestaltung des neuen Gemeinwesens eine Führungsrolle zu. Die Alliierten erwarteten, dass die Kirchen »im Interesse des Volkes« gangbare Wege in die Ausgestaltung des Gemeinwesens einbringen würden. Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern fiel zunächst wie selbstverständlich die Aufgabe zu, bei den Besatzungstruppen für die Belange der deutschen Bevölkerung einzutreten.

Wie selbstbewusst etwa der Rottenburger Bischof Sproll die neue Rolle auffasste, zeigt eine Äußerung von 1945 gegenüber der französischen Militärregierung: *Ich ver-schließe mich nicht der bitteren Tatsache, daß unser Volk Sühne zu leisten hat, aber gerade auf dem Gebiet der religiösen Freiheit sollte es keine Beschränkung erfahren müssen*<sup>13</sup>. Damit erhob er Ansprüche, mit denen er die Enttäuschungen, wie sie die Nationalsozialisten der katholischen Kirche etwa durch die Nichteinhaltung der Schulbestimmungen des Reichskonkordats verursacht hatten, ein für alle mal wettmachen wollte. Wenn – wie vielfach verbreitet – die entscheidende Ursache für die Katastrophe des Dritten Reiches die Entchristlichung gewesen war, ging es jetzt um Rechristianisierung. Die Bischöfe glaubten das Umfeld der Aktivitäten der Laien in ihrem Sinn in den Strukturen von Pfarrei, Diözese und Weltkirche sammeln zu können, um die ›Geschlossenheit‹ des katholischen Milieus wieder herzustellen und sie waren überzeugt, dass die Gesellschaft Europas insgesamt rechristianisiert werden könnte<sup>14</sup>.

Eine ganz selbstverständliche Folge des Neubeginns war die Erwartung, dass das Recht wiederhergestellt werden müsse, das die Nationalsozialisten außer Kraft gesetzt hatten. Das betraf auf dem Gebiet des Schulwesens in erster Linie die Wiedereinrichtung des Religionsunterrichts und der Bekenntnisschule. Hauptagenten des Bistums Rottenburg in dieser Sache waren in dieser frühen Phase Bischof Joannes Baptista Sproll, Domkapitular Wilhelm Sedlmeier und der Schulreferent im Domkapitel, Rupert Storr.

Inhaltlich war das Bistum in seinen Aktionen weitgehend an den Konsens mit der Fuldaer Bischofskonferenz gebunden, die wiederum bereits im November 1945 von Papst Pius XII. eine Orientierung mit präzisen Vorgaben und Vorstellungen zur Schulfrage erhalten hatte<sup>15</sup>. Das spezielle Interesse des Papstes an der Schulsituation in Deutschland hatte biographische Gründe: Pius XII. war von 1920 bis 1929 Apostolischer Nuntius in Deutschland gewesen, hatte in dieser Zeit Konkordate mit Bayern, Preußen und Baden ausgehandelt. Als Krönung seines Schaffens in Deutschland betrachtete er den Abschluss des Reichskonkordates, in dessen Mitte die Garantie von Existenz und Möglichkeit zur Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen stand.

13 Zitiert nach Joachim KÖHLER, Die Katholische Kirche zwischen Restauration und Neuaufbruch, in: Der Weg zum Südweststaat, hg. v. Jörg THIERFELDER u. Uwe UFFELMANN, Karlsruhe 1991, 222–241, hier: 234.

14 Vgl. Joachim KÖHLER/Damian VAN MELIS, Einleitung der Herausgeber, in: Siegerin in Trümmern. Die Rolle der katholischen Kirche in der deutschen Nachkriegsgesellschaft, hg. v. DIES. (Konfession und Gesellschaft 15), Stuttgart u.a. 1998, 11–17.

15 Schreiben des Papstes, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Nr. 1/1946 vom 11. Februar, 113–116.

Der Papst war also mit der Situation in Deutschland in der Schulfrage bestens vertraut. Für ihn ging es in der Frage der Bekenntnisschule auch um einen persönlichen Erfolg<sup>16</sup>.

Im Mittelpunkt seiner Argumentation stand die Erziehungszyklika *Divini Illius Magistri* von Pius XI. aus dem Jahr 1929<sup>17</sup>. Sie argumentiert vom Naturrecht aus, wie es sich in der Staatsrechtslehre der Neuscholastik entwickelt hatte, nahm also ein göttliches, ewiges, dem Menschen angeborenes, überall und zu jeder Zeit bestehendes und von jeder staatlichen Gesetzgebung unabhängiges Recht an (*lex aeterna*), das dem Menschen im Gewissen zugleich die Einhaltung dieser natürlichen Ordnung gebot. In dieser Ordnung wurde alles Denken der kirchlichen Ordnung untergeordnet (*societas perfecta*), wobei sie zumeist von der Übereinstimmung von Vernunft und Glaube ausging. Die Frage nach der Schulform beurteilt die Enzyklika für katholische Eltern, denen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder im reinen und unversehrten Glauben aufgegeben sei, als solche Gewissensfrage: Im Interesse ihrer Kinder und mit Blick auf deren ewiges Heil müssten katholische Eltern die Einrichtung von Bekenntnisschulen fordern und der Staat müsse diese gewährleisten. Das Naturrecht gestehe Recht und Pflicht zur Erziehung der Kinder primär den Eltern zu, die im Rahmen dieses Erziehungsauftrages auch über die Art der schulischen Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden hätten. Die Kirche als Teil der übernatürlichen Ordnung ergänze die Erziehung von Familie und Staat, also der natürlichen Ordnung. Sie biete ihnen Orientierung, weil sie von Christus den Auftrag habe, alle Menschen im wahren Glauben zu erziehen und Sorge für deren ewiges Heil zu tragen. Und zu diesem Auftrag gehöre eben auch die Beurteilung der Erziehungsmittel. Die Deutschen Bischöfe übernahmen diese Position in ihren »Grundsätzen über das Erziehungs- und Schulwesen« von 1946<sup>18</sup> und sie bildet auch für die Äußerungen des Bistums Rottenburg im Schulkampf den Ausgangspunkt.

Halten wir weiterhin fest: Das Verhältnis der Kirchenleitung zu den politischen Parteien war von vorsichtiger Scheu bestimmt. Zwar versuchten einzelne Vertreter der Rottenburger Diözesanleitung CDU-Vertreter über das »C« im Parteinamen zu verpflichten<sup>19</sup>, wenn die aber das eigene Interesse als Volkspartei wählbar zu bleiben höher ansetzten, brachen die Kontakte ab. Mit Vertretern von SPD und FDP gab es zu dieser Zeit keine oder nur wenige undokumentierte Konsultationen. Selbst zur CDU, die die katholischen Interessen auf dem politischen Feld vertreten sollte, verlief der Kontakt fast ausschließlich über dem Bistum nahestehende Politiker wie Albert Sauer, Gebhard Müller oder Lorenz Bock<sup>20</sup>, weniger über den offiziellen Weg.

16 Vgl. Frederic SPOTTS, Kirchen und Politik in Deutschland. Deutsche Übersetzung, Stuttgart 1976, 183f.

17 Die christliche Erziehung der Jugend. Enzyklika »Divini Illius Magistri« von Pius XI.. Lateinischer und deutscher Text (Das pädagogische Gespräch. Aktuelle Veröffentlichungen des Willmann-Institutes München-Wien), hg., eingeleitet und mit textkritischen Anmerkungen versehen von Rudolf PEIL, Freiburg <sup>2</sup>1963.

18 Katholische Grundsätze für Schule und Erziehung, hg. v. Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg im Breisgau, Freiburg 1956.

19 Vgl. das oben erwähnte Bemühen Domkapitular Sedlmeiers in Württemberg-Baden.

20 Dr. Albert Sauer, Katholik aus Ravensburg, war Kultusminister des Landes Württemberg-Hohenzollern. Dr. Gebhard Müller entstammte der kinderreichen Familie eines katholischen Lehrers im oberschwäbischen Füramoos, studierte Jura und war dann bis zum Kriegeausbruch als Rechtsrat beim Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg beschäftigt. Gleichzeitig war er Vorsitzender der Zentrumsparlei in Rottenburg. Später Ministerpräsident in Württemberg-Hohenzollern und Baden-Württemberg. Lorenz Bock, katholischer Rechtsanwalt aus Rottweil, CDU-Abgeordneter in der Verfassungsgebenden Landesversammlung Württemberg-Hohenzollern, fertigte für die CDU-Fraktion den Verfassungsentwurf.

Die Bistumsleitung fasste Eltern<sup>21</sup> und Lehrer<sup>22</sup> in Gruppen zusammen, die ihre schulpolitischen Forderungen vertraten. Obwohl man in der Außendarstellung bemüht war, diesen oftmals von oben initiierten Zusammenschlüssen den Schein zu geben, als seien sie autonom entstanden, erhielten sie von Seiten des Bistums großzügige materielle Unterstützung. Faktisch bestand eine völlige Identität der Interessen. Diese Gruppen entfalteten im Unterschied zur Kirchenleitung eine rege politische Aktivität in der Öffentlichkeit. Sie wendeten sich mit Eingaben an Abgeordnete der Beratenden Landesversammlung und führten eine große Zahl persönlicher Gespräche mit Politikern.

Politische Enthaltensamkeit in der Schulfrage gab es in Württemberg-Hohenzollern also zu keiner Zeit wirklich. Die scheinbare politische Abstinenz der Rottenburger Kirchenleitung im öffentlichen Raum hatte ihren Grund darin, dass man befürchtete durch politische Aktivität den Gegnern der Bekenntnisschule Anlass zu dem Vorwurf zu geben, man beachte die Forderung des Reichskonkordats nach politischer Neutralität nicht. Halte man sich nicht an die Neutralitätsverpflichtung, könne man auch nicht auf die Geltung der Schulartikel des Reichskonkordats pochen. Damit zeigt sich eine Haltung gegenüber der Gesellschaft, die von defensiven Sicherungsstrategien und gleichzeitig von maximalen Grundsatzforderungen bestimmt war. In Württemberg-Baden ging dieses Konzept politischer Zurückhaltung nicht auf. In Südwürttemberg dagegen gelang es, ›hinter den Kulissen‹ die ganze Zeit über Kontakt zu führenden Politikern der CDU zu halten. So wirkte die Diözese in aller Stille direkt und mittels der Veröffentlichungen der Katholischen Elternvereinigung, deren Position mit der Bistumsleitung abgestimmt war, indirekt an der Gestaltung des Verfassungsentwurfs Bock-Niethammer mit. Als die Verhandlungen zwischen südwestdeutscher CDU und SPD im März 1948 in die entscheidende Phase traten, stand die katholische Kirche dennoch außen vor. Die Bistumsleitung zog sich auf die juristische Forderung nach Einhaltung des Reichskonkordates zurück<sup>23</sup>.

## 2. Die Rolle des Bistums Rottenburg im Streit um die Schulfrage bei der Schaffung der Landesverfassung von Baden-Württemberg und im Fortgang der Fünfzigerjahre

### 1. Der Weg zum Südweststaat

Der Blick auf die Neugliederung des deutschen Südwestens 1945/46 hat gezeigt, dass es Badenern wie Württembergern primär darum ging, den inneren Zusammenhalt der getrennten Teile ihrer alten Länder zu bewahren. Die von den Besatzungsmächten verordnete staatsrechtliche Gliederung in die drei Länder Württemberg-Baden, Württem-

21 Vgl. Rolf WINKELER, Schulpolitik in Württemberg-Hohenzollern 1945–1952. Eine Analyse der Auseinandersetzungen um die Schule zwischen Parteien, Verbänden und französischer Besatzungsmacht (VKBW.B 66), Stuttgart 1961, 82–86.

22 Aufruf dazu in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Nr. 21/1949 vom 18. Oktober, 247.

23 Eine ausführlichere Darstellung des Geschehens findet sich in Kapitel 2 meiner Arbeit: Stefan MEISSNER, Vom Schulstreit zum Marchtaler Plan. Die Wurzeln eines Erziehungs- und Bildungsplans in der südwestdeutschen Kirchen-, Gesellschafts- und Schulgeschichte der Jahre 1945–1967 (Texte zur Theorie und Geschichte der Bildung 14), Münster 1999, 39–76.



berg-Hohenzollern und (Süd-)Baden konnte diesem Anspruch nicht genügen und wurde von Anfang an als unbefriedigend empfunden.

Eine Möglichkeit zur Veränderung tat sich unter dem Druck des zunehmenden Gegensatzes zwischen Ost und West auf. In der sich anbahnenden Phase des ›Kalten Krieges‹ drängten besonders die Amerikaner ihre westlichen Verbündeten zu einer staatsrechtlichen Neugestaltung und zu einem stärkeren Zusammenrücken der drei Westzonen. Auf der Londoner Außenministerkonferenz im Frühjahr 1948 einigten sich die Alliierten auf drei Dokumente, die sie den elf westdeutschen Ministerpräsidenten am 1. Juli 1948 im IG-Farbenhaus in Frankfurt vorstellten. Das erste Papier der so genannten ›Frankfurter Dokumente‹ enthielt die Aufforderung an die deutschen Länderchefs, eine Versammlung zur Ausarbeitung einer föderativen Verfassung einzuberufen. Dokument II eröffnete die Möglichkeit zu einer Neugliederung der bestehenden Ländergrenzen. Und Dokument III machte die Grundzüge eines Besatzungsstatuts bekannt. In Reaktion darauf wählten die Länderparlamente im August 1948 den Parlamentarischen Rat und beauftragten ihn mit der Ausarbeitung des Grundgesetzes, das am 23. Mai 1949 verkündet wurde. Damit war der Zusammenschluss der drei Westzonen vollzogen.

Unterdessen waren die Einigungsbemühungen im deutschen Südwesten weitergegangen. Die Bereitschaft bei Bürgern und Politikern über einen Zusammenschluss der Länder im Südwesten nachzudenken war in Anbetracht unterschiedlicher Auffassungen bei Amerikanern und Franzosen von ihrer Aufgabe als Besatzungsmacht gewachsen. Die Amerikaner strebten den Aufbau einer Demokratie und die rasche Rückgabe eines Teils der politischen Verwaltung an die deutsche Bevölkerung an. Die Franzosen dagegen betrieben unter dem Eindruck der deutschen Greuelthaten in Frankreich während des Ersten und Zweiten Weltkriegs eine aggressive Demontage- und Reparationspolitik, um sicherzustellen, dass von deutschem Boden absolut keine Gefahr für Frankreich mehr ausgehen könne. Diese französische Besatzungspolitik führte in den überwiegend agrarisch strukturierten südlichen Landesteilen zu unmittelbarer materieller Not. Die Angst vieler deutscher Bürger, das französische Vorgehen könne die südlichen Landesteile systematisch ruinieren und zum finanziellen Zusammenbruch führen, brachte den Gedanken an einen Zusammenschluss der Länder zum Südweststaat spürbar vorwärts. Viele erhofften sich von dem Zusammenschluss mit den nördlichen Landesteilen, in denen die Industriepotentiale konzentriert lagen, eine bessere Behandlung der südlichen Landesteile und nahmen dafür in Kauf, dass die Eigenständigkeit der alten Länder Württemberg und Baden auf der Strecke blieb<sup>24</sup>.

Schon wenige Tage nach der Bekanntgabe der Londoner Empfehlungen setzte sich der nordwürttembergische Ministerpräsident Reinhold Maier mit seinem südwürttembergischen Kollegen Lorenz Bock in Verbindung. In seinem Schreiben<sup>25</sup> schlug er ein baldiges Treffen auf dem Hohen Neuffen vor. Ziel der Begegnung sollte es sein, die bei einer Vereinigung entstehenden verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten zu besprechen. Tatsächlich fand am 2. August 1948 die Konferenz auf dem Hohen Neuffen statt. Man verständigte sich über die Ausarbeitung eines Staatsvertrages für die Vereinigung der drei südwestdeutschen Länder, obwohl (Süd-)Baden mit seinem Ministerpräsidenten Leo Wohleb grundsätzlich weiterhin die Wiederherstellung Badens in seinen alten

24 Vgl. WINKELER, Kampf um die Konfessionsschule (wie Anm. 21), 79. – Paul-Ludwig WEINACHT, BCSV und CDU in Baden, in: Die CDU in Baden-Württemberg und ihre Geschichte, hg. v. DEMS. (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 2), Stuttgart 1978. – WINKELER, Schulpolitik in Württemberg-Hohenzollern (wie Anm. 2), 6f.

25 Vgl. Erhard KONSTANZER, Die Entstehung des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart 1969, 107f.

Grenzen anstrebte. Am 24. August 1948 einigten sich die Ministerpräsidenten der drei südwestdeutschen Länder in Karlsruhe auf den Entwurf eines »Staatsvertrages zum Zusammenschluss der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern«, den so genannten Karlsruher Vertrag. Die wesentlichen Gesichtspunkte des Vertrags waren weitgehende Dezentralisation der Staatsverwaltung, Gliederung des Staatsgebiets in vier Landesbezirke, die den bisherigen Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern, sowie den bisherigen Landesbezirken Württemberg und Baden des Landes Württemberg-Baden entsprachen, weitestgehende Selbstverwaltung der Landesbezirke, Einschränkung des Aufsichtsrechts der Regierung, Erhaltung der christlichen Gemeinschaftsschule, wo sie besteht, und für den Landesbezirk Württemberg-Hohenzollern Erhaltung der Schulform nach den Grundsätzen, die beim Zusammenschluss galten, also praktisch die Möglichkeit, hier die Bekenntnisschule beizubehalten. Doch im Nachgang zu den Beratungen zog die südbadische Regierung im Ländergrenzenausschuss der Ministerpräsidentenkonferenz ihre Zustimmung zurück. Bei Abschluss der Beratungen über das Grundgesetz war die territoriale Gliederung im deutschen Südwesten nicht geklärt. Daher nahm der Parlamentarische Rat am 6. Mai 1949 den Artikel 118 in den Grundgesetzentwurf auf, der bestimmte: *Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiet kann abweichend von den Vorschriften des Artikel 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen. Kommt eine Regelung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muss*<sup>26</sup>.

Damit stimmte der Bund einer Sonderregelung zu und begünstigte die Bildung des neuen Bundeslandes insofern, als er die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern als territoriale Einheit betrachtete und damit den Einspruch der Bevölkerung nicht als entscheidend einstuft. Eine in den betroffenen Ländern am 24. September 1950 durchgeführte informative Volksbefragung ohne konstitutive Wirkung ergab in Nordbaden, Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern eine Mehrheit für den Südweststaat, in Südbaden eine Mehrheit für die Wiederherstellung Badens in seinen alten Grenzen. Ebenso ergab die Auszählung der Stimmen Nord- und Südwürttembergs zusammen ein knappes Mehrheitsvotum für die Wiederherstellung des alten Landes Baden<sup>27</sup>. Da sich die beteiligten Regierungen über die Bewertung der Ergebnisse aus dieser Befragung nicht einigen konnten, waren die Versuche, die Neugliederung im Wege einer Vereinbarung der beteiligten Länder herbeizuführen, damit gescheitert. Am 28. November 1950 ließ der Staatspräsident von Württemberg-Hohenzollern im Einverständnis mit den Regierungen von Baden und Württemberg-Baden den zuständigen Stellen des Bundes eine entsprechende Mitteilung zugehen<sup>28</sup>. Aufgrund von Artikel 118 des Grundgesetzes war damit die Zuständigkeit des Bundes für die Neugliederung im Südwestraum durch Bundesgesetz gegeben. So ordnete die Bundesregierung mit dem Zweiten Neugliederungsgesetz vom 4. Mai 1951 eine Volksabstimmung an. Zur Vereinigung wurde eine Mehrheit bei Auszählung des Gesamtergebnisses in drei der vier Abstimbezirke für notwendig erklärt. Bei der Volksabstimmung am 9. Dezember 1951 stimmten Nordwürttemberg, Südwürttemberg-Hohenzollern

26 Vgl. Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Textausgabe mit Anmerkungen und einer eingehenden systematischen Einführung nebst dem Text des Grundgesetzes von Ministerialdirektor Dr. Rudolf Spreng und Regierungsrat Dr. Paul Feuchte im Staatsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart 1953, hier: 10 und Zitat Art. 118 ebd., 133f.

27 Zum Hintergrund vgl. KONSTANZER, Entstehung des Landes Baden-Württemberg (wie Anm. 25), 206–210.

28 Vgl. Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Textausgabe (wie Anm. 26), 11 (Einleitung).

und Nordbaden mehrheitlich für die Bildung des Südweststaates, Südbaden mit Mehrheit für die Wiederherstellung Badens in seinen alten Landesgrenzen<sup>29</sup>. Da sich auch im Gesamtgebiet eine Mehrheit für den Zusammenschluss ergab, waren die Voraussetzungen des Zweiten Neugliederungsgesetzes erfüllt. Somit stand der Vereinigung der drei Länder zum Südweststaat nichts mehr im Weg.

## 2. Die Arbeit der Verfassunggebenden Landesversammlung

Bei der Wahl der Verfassunggebenden Versammlung am 9. März 1952 hatte die CDU mit 36 Prozent der Stimmen das beste Ergebnis der Parteien erreicht und war mit 50 Mandaten als stärkste Partei in die Versammlung eingezogen. Die SPD errang 39 Sitze, die FDP/DVP 22. Der Bund der Heimatvertriebenen (BHE) entsandte sechs und die KPD vier Abgeordnete<sup>30</sup>. Die CDU strebte zunächst an, die Fundamente des Zusammenlebens im jungen Land durch eine große Koalition zu errichten. Auch in diesen Verhandlungen war die Frage der Schulform zentral. Als Wilhelm Simpfendörfer für die CDU-Fraktion bei der SPD-Fraktion anfragte, ob diese bereit sei, den Status quo des Schulwesens der drei alten Länder in der neuen Südweststaatsverfassung zu verankern, erhielt er am 18. April eine ablehnende Antwort. Damit waren die Koalitionsverhandlungen der CDU mit der SPD gescheitert<sup>31</sup>. Die FDP war zum Zünglein an der Waage geworden. Sie hatte von der SPD ein Koalitionsangebot erhalten, das zusicherte, falls sie die Koalition eingehe, werde der bisherige Ministerpräsident Württemberg-Badens, Reinhold Maier (FDP/DVP), auch Ministerpräsident im neuen Südweststaat werden. Obgleich auch Gebhard Müller für die CDU mit einem ähnlichen Angebot nachzog und der FDP/DVP in einer offiziellen Offerte unter Umständen die Möglichkeit einräumte, die christlichen Gemeinschaftsschulen im ganzen Bundesland einzuführen, sofern dies nicht gegen den Willen der unmittelbar beteiligten Bevölkerung geschehe, lehnte die FDP ab. Es kam zu einer – im vorhinein für wenig wahrscheinlich gehaltenen – »kleinen Regierungskoalition« von SPD, FDP/DVP und BHE. Die CDU fand sich, obwohl sie landesweit die stärkste Partei war, zunächst in der Opposition wieder. Am 22. April 1952 verabschiedete die Verfassunggebende Landesversammlung ein Gesetz über die Wahl des ersten Ministerpräsidenten im Südweststaat<sup>32</sup>, am 25. April wählte sie Reinhold Maier in dieses Amt<sup>33</sup>.

29 Im gesamten Abstimmungsgebiet erhielten der Südweststaat 69,7% und die alten Länder 30,3% der Stimmen. In drei der vier Abstimmungsbezirke erhielt der Südweststaat die vorgeschriebenen Mehrheiten. In Südbaden allerdings konnten die Anhänger des alten Landes Baden ihren Anteil auf 62,2% der Stimmen steigern. Im gesamten alten Land Baden ergab sich mit 52,1% der abgegebenen Stimmen eine knappe Mehrheit für die Wiederherstellung des alten Landes Baden, d.h. die alten Länder Baden und Württemberg wären wiederhergestellt worden, wenn die Stimmen im gesamten badischen Gebiet, wie von Leo Wohleb immer wieder gefordert, gemeinsam durchgezählt worden wären. (Amtliches Ergebnis der Volksabstimmung in: Akten der ehemaligen Staatskanzlei von Württemberg beim Regierungspräsidium Tübingen, Bestand 223/51, zitiert nach KONSTANZER, Die Entstehung des Landes Baden-Württemberg [wie Anm. 25], 228)

30 Die Ergebnisse der einzelnen Parteien bei der Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung vom 9. März 1952: SPD 28%, FDP/DVP 18%, BHE 9,3%, KPD 4,4%. Zitiert nach: Uwe Dietrich ADAM, Die CDU in der Verfassunggebenden Landesversammlung und im Landtag, in: Die CDU in Baden-Württemberg (wie Anm. 24), 257–178, hier: 274.

31 Vgl. ebd.

32 Verfassunggebende Landesversammlung Baden-Württemberg, 3. Sitzung vom 22. April 1952, 13–16.

33 Vgl. ebd., 4. Sitzung vom 25. April 1952, 17–41.

Die Regierungserklärung Maiers vom 27. Mai 1952 brachte zur Sprache, was untergründig gärte und zur wichtigsten Frage der Verfassungsberatungen werden sollte: *Es liegt nahe, daß die Verfassung ein einheitliches Schulsystem festlegt und daß ein Fünftel (Württemberg-Hohenzollern) das Schulsystem der übrigen vier Fünftel übernimmt. Es erscheint nicht sinnvoll, daß in Villingen eine andere Schulform besteht als in Schwenningen, eine andere in Baden-Baden als in Wildbad und ebenso eine Verschiedenheit zwischen Nürtingen und Metzingen und zwischen Karlsruhe und Herrenalb*<sup>34</sup>.

Die Regierungserklärung blieb von Seiten der CDU nicht unwidersprochen. Mit Albert Sauer und Gebhard Müller ergriffen wieder Christdemokraten das Wort, die den Vorstellungen der Rottenburger Bistumsleitung eng verbunden waren. Sauer vertrat in der Sitzung der Verfassungsgebenden Landesversammlung vom 28. Mai 1952 die Auffassung, wenn man das geistige und materielle Gesamtniveau in einem Atemzug nenne, entstehe der Eindruck einer gewissen Verbeugung vor dem Zeitgeist – als ob man Kulturpolitik nur aus utilitaristischer Sicht heraus betreiben wolle oder könne<sup>35</sup>. Er distanzierte sich von dieser Sicht und forderte, *Fragen der Bildung und Fragen der Erziehung vom Grundsätzlichen her und aus der Tiefe*<sup>36</sup> anzugehen. In dieser Absicht habe man sich im Jahre 1945 mit der Verwirklichung des Elternrechts bezüglich der Schulform befasst, um *das in so brutaler Form durchgeführte nationalsozialistische Unrecht*<sup>37</sup> der Beseitigung der Bekenntnisschule wieder gutzumachen.

Die Situation der CDU hatte sich gegenüber der Behandlung der Schulfrage in Württemberg-Baden 1946 nicht verändert. Wieder saß sie in der Zwickmühle: Blieb sie inhaltlich konsequent im Sinne des Anspruchs der katholischen Kirche, ihrer katholischen Abgeordneten und eines Großteils der Bevölkerung Württemberg-Hohenzollerns, verhielt sie sich gegen die Stimmung des Großteils der Bevölkerung im neuen Bundesland und verprellte sogar in der CDU Badens und Nordwürttembergs Wähler. Das wiederum hätte ihre eigene Regierungsbeteiligung auf überschaubare Zeit sehr unwahrscheinlich gemacht. Als Gebhard Müller ein Jahr später im Verfassungsausschuss resigniert resümierte<sup>38</sup>, war die CDU so weit und zerstritten wie zuvor. Müller betonte, dass er in Württemberg-Hohenzollern mit letztem Einsatz für das neue Bundesland gekämpft habe und dass dieses neue Land mit Sicherheit nicht entstanden wäre, hätte die Bevölkerung eine andere Haltung eingenommen. Er bat darum, man möge ihn nicht in die Situation bringen, vor die Bevölkerung Württemberg-Hohenzollerns hintreten zu müssen, um ihr zu erklären, er habe das von ihm in jeder Wahlversammlung feierlich abgegebene Versprechen, er werde für die Beibehaltung der Bekenntnisschule Sorge tragen, brechen müssen.

Als sich die Festschreibung der christlichen Gemeinschaftsschule als wahrscheinlicher Ausgang des Ringens abzeichnete, wandte sich Bundeskanzler Konrad Adenauer im September 1953 wegen der mit dem Reichskonkordat nicht zu vereinbarenden Schulbestimmungen beschwerdeführend an Ministerpräsident Maier<sup>39</sup>. Er berief sich

34 Regierungserklärung Maiers, in: Verfassungsgebende Landesversammlung Baden-Württemberg, 7. Sitzung vom 27. Mai 1952, 165–176, hier: 170f.

35 Verfassungsgebende Landesversammlung Baden-Württemberg, 8. Sitzung vom 28. Mai 1952, 207–209, hier: 207.

36 Ebd.

37 Ebd.

38 Verfassungsausschuss der Verfassungsgebenden Landesversammlung Baden-Württemberg, 37. Sitzung vom 23. Januar 1953, 5.

39 Vgl. Schreiben des Bundeskanzlers und Bundesministers des Äußeren 512–02/27 V 5263/53 vom September 1953 (ohne genaues Datum) an den Ministerpräsidenten des Landes Baden-

dabei auf seinen Auftrag, dafür zu sorgen, dass eingegangene völkerrechtliche Verpflichtungen eingehalten würden: Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 stelle im Ganzen wie auch in seinen Schulartikeln bindendes Recht für Bund und Länder dar. Sie seien in die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches eingetreten. Maier wehrte sich gegen die Ansprüche Adenauers. Er wies darauf hin, die Rechtsfrage, ob das Reichskonkordat gültig zustande gekommen sei und ob es für die Länder bindend sei, sei keinesfalls entschieden.

Die Bundestagswahl vom 6. September 1953 brachte dann Bewegung in der Sache. Die CDU erhielt landesweit 52,4 Prozent der Stimmen und war mit dem Zugewinn von 12,8 Prozent der große Wahlsieger in Baden-Württemberg. Alle Regierungsparteien mussten dagegen Stimmverluste hinnehmen<sup>40</sup>. So ist die Koalitionsregierung von Reinhold Maier am 30. September zurückgetreten. Am gleichen Tag wurde der Fraktionsführer der CDU und frühere Staatspräsident des Landes Württemberg-Hohenzollern, Gebhard Müller, zum neuen Ministerpräsidenten gewählt. Die von ihm gebildete vorläufige Regierung umfasste CDU, SPD, FDP/DVP und den BHE, bildete also eine »große Koalition«. Die einzig durchsetzbare Position in der Schulfrage war auch für sie die Beibehaltung des Status quo. Die grundsätzliche Forderung der CDU nach Verankerung des Elternrechts ist allerdings in einer vorsichtigen Formulierung anerkannt worden. Am 19. November 1953 ist die Verfassung mit dem skizzierten Schulartikel verabschiedet worden.

### 3. Das Bistum Rottenburg im Schulstreit der Fünfzigerjahre

Nachdem mit der Volksabstimmung vom 9. Dezember 1951 der Südweststaat auf den Weg gebracht war, stellte sich katholischerseits die Frage, ob sich damit nochmals die Möglichkeit böte, das uneingeschränkte Elternrecht in der Verfassung festzuschreiben. Würde es der Kirche aus ihrer Offensivhaltung heraus noch mal gelingen, die Volksbildung als eine der wichtigen Instanzen moderner Gesellschaft wesentlich zu beeinflussen? Die Bildung der »kleinen Koalition« unter Ministerpräsident Reinhold Maier ohne CDU-Beteiligung schien diesem Anliegen zunächst wenig zuträglich. Der seit 1950 amtierende Bischof Carl Josef Leiprecht reagierte entsprechend kritisch: *Doch in unserer Schule drängt sich nicht bloß eine neue Art und Weise des Lehrens ein, sondern auch ein neuer Geist will sich breit machen, der nicht des Christentums ist, des Christentums nämlich, das von Christus herkommt, sondern eines anderen Christentums, das nur den Namen eines solchen hat, die grundsätzlichen Lehren des geoffenbarten Christentums aber leugnet. Ein solches liberales Christentum, das nicht von Gott oder der Kirche herkommt, sieht im Christentum keine unvergänglichen Werte, keine unabänderlichen Grundsätze, sondern will auch den Inhalt des Christentums der jeweiligen Zeit anpassen. Und dagegen wehren wir uns*<sup>41</sup>, schreibt er in seinem Hirtenwort vom 4. Mai 1952.

Der Bischof, der 1950 mit dem Anliegen den Dialog zwischen Kirche und Gesellschaft zu fördern, die Katholische Akademie in Stuttgart-Hohenheim gründete, gibt sich in der Frage der Volksbildung wenig dialogisch. Auf die öffentlich gemachten

Württemberg, Herrn Reinhold Maier, in: Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Textausgabe (wie Anm. 26), 63f.

40 Vgl. Konrad PFLUG, Statistische Daten zu Baden-Württemberg, in: Baden-Württemberg. Eine politische Landeskunde, hg. v. Hermann BAUSINGER u. Theodor ESCHENBURG (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 1), Stuttgart<sup>3</sup>1985, 248–283, hier: 254.

41 Hirtenwort, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Nr. 10/1952 vom 28. April, 345.

Überlegungen des Stuttgarter SPD-Abgeordneten Walter Krause, ob es unter den Bedingungen der Neuzeit überzeugend sei, die Wirklichkeit von einem abstrakten Weltbild her zu deuten, ob Geschichte so nicht zum verlängerten Arm der Philosophie gerate und ob es nicht überzeugender wäre, Schule ›modern‹ als eigenen, vom System Kirche unabhängigen Funktionsbereich in der Gesellschaft zu betrachten<sup>42</sup>, bleibt die Antwort aus. Während Walter Krause in der politischen Diskussion der katholischen Position in der Frage der Schulform den Modernisierungsdiskurs anschneidet, steht der Großteil der Katholiken äußerlich treu zu Kirche und Bischof. Leiprechts Generalvikar August Hagen sekundierte: *Wir sind nicht gewillt, einen Schulkampf zu entfesseln. Wenn die Verfassungsgebende Versammlung aber den Eltern das Recht auf die von ihnen gewünschte Schule nicht gewähren, ja in Südwürttemberg sogar nehmen will, dann sind wir nicht die Angreifer, sondern die Angegriffenen*<sup>43</sup>.

Leiprecht und Hagen waren im Schulkampf der Fünfzigerjahre auf Bistumsseite die bestimmenden Akteure. Sie agierten in der Offensivhaltung, die den Kirchen von den Alliierten in den Nachkriegsjahren zugesprochen worden war. Im Unterschied zu den Aktivitäten in den Nachkriegsjahren wurde die staatskirchenrechtliche Ebene der Schulfrage (Reichskonkordat) gegenüber der pädagogischen Auseinandersetzung (Elternrecht) stark aufgewertet. In einem Milieu, über das Erich Reigrotzki 1956 auf der Grundlage einer Repräsentativbefragung aus dem Jahre 1953 schreibt »Im Ganzen gesehen sind rund zwei Drittel aller Katholiken treue Kirchenchristen«<sup>44</sup>, gelang es, mit dem Erhalt des Status quo in der Landesverfassung in Südwürttemberg-Hohenzollern wesentlichen Einfluss auf das Volksschulwesen zu wahren. Allerdings hatte man von katholischer Seite aus weniger inhaltlich im Sinne der Erziehungszyklika *Divini Illius magistri* zu überzeugen vermocht. In den Vordergrund rückte die Klage über die Nichteinhaltung des Reichskonkordates, für den Fall dass man Bestand und Neueinrichtung von Bekenntnisschulen nicht gewährleiste. Der Staat und große Teile der Gesellschaft, insbesondere die evangelische Kirche, setzten in der Schulfrage auf Pluralisierung der Wahrnehmungsperspektiven und Individualisierung der Lebensorientierungen. Die katholische Kirche stellt sich bei der Entscheidung über die Schulform dagegen und geriet mit der eindeutigen Option für die Bekenntnisschule in eine Einzelgängerrolle: Gegenüber der wachsenden und im Selbstbewusstsein erstarkenden Demokratie sah sie mit der sich abzeichnenden Schulpraxis die Grundsätze der Demokratie in Frage gestellt. Diese Ungleichzeitigkeit der Vorstellungen und Verhaltensmuster zwischen gesellschaftlicher und katholischer Öffentlichkeit führte zu einer Verschärfung im Ton der politischen Diskussion. Die äußerlich feste Kirchenbindung des katholischen Bevölkerungsteils verstellte den Blick bei der Klärung der Frage, ob bzw. wie stark der Wertekonsens der Katholiken zur Schulfrage im Verborgenen bereits von der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung angegriffen ist.

Kirchliche Autoritäten reagierten auf die gesellschaftliche Veränderung mit dem Versuch, die zunehmende Überlappung der sozialmoralischen Milieus durch eine gezielte Konzentration der erreichbaren Kräfte im Katholizismus im Sinne traditionell-katholischer Position einzudämmen. Daran ist der Vorzug ablesbar, den der Episkopat der amtskirchlich geleiteten Katholischen Aktion gegenüber dem Laienkatholizismus

42 Verfassungsausschuss der Verfassungsgebenden Landesversammlung Baden-Württemberg, 37. Sitzung vom 23. Januar 1953, 5f. und 61–69.

43 Denkschrift »Elternrecht und Schulform« zu den Verhandlungen der Verfassungsgebenden Versammlung, in: DAR, G 1/2/ Q 1 da/ 719/ Bü 2/ F 3. Hier: 7.

44 Erich REIGROTZKI, Soziale Verflechtungen in der Bundesrepublik. Elemente der sozialen Teilnahme in Kirche, Politik, Organisationen und Freizeit, Tübingen 1956, 29.

bzw. Verbandskatholizismus gab. Der Katholizismus der Fünfzigerjahre erfuhr eine deutliche Verkirklichung.

Im Vergleich zu den Nachkriegsjahren fällt im Verhältnis der Rottenburger Kirchenleitung zu den Parteien auf, dass die Kontakte mit der CDU im Vergleich zu den Nachkriegsjahren deutlicher in der Öffentlichkeit gepflegt wurden. Für Gespräche der Kirchenleitung mit SPD- und FDP-Politikern finden sich weiterhin keine Anhaltspunkte.

### 3. Position und Rolle des Bistums Rottenburg in den Auseinandersetzungen um die Schulform während der Bildungsreformen der Sechzigerjahre

#### *1. Das Ende der Bekenntnisschule als Form öffentlicher Schule in Südwürttemberg-Hohenzollern*

Wenn wir versuchen die Schulgeschichte der Nachkriegszeit in Baden-Württemberg epochenhaft zu skizzieren, müssen wir festhalten, dass die Fünfzigerjahre, in denen man pädagogisch an die in den Zwanzigerjahren entwickelten Grundsätze und Ansätze improvisierend anknüpfte<sup>45</sup>, im Wesentlichen dazu dienten, den äußeren Schulbetrieb so rasch wie möglich wieder in Gang zu bringen. Ungleich schwerer war es, ein der veränderten geistigen, kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation entsprechendes Schulwesen aufzubauen<sup>46</sup>. Dieser Aufgabe widmete sich besonders die Bildungspolitik der Sechzigerjahre.

Um die Jahreswende 1963/64 alarmierte eine Artikelserie von Georg Picht in der Zeitschrift »Christ und Welt« über die »deutsche Bildungskatastrophe« die Öffentlichkeit<sup>47</sup>. Pichts Analysen prognostizierten damals mitten in der Hochkonjunktur des deutschen Wirtschaftswunders einen Bildungsnotstand, der in absehbarer Zeit die Wirtschaft ins Mark treffen werde. Die Schule sei den Ansprüchen der modernen Industriegesellschaft, dem technologischen Fortschritt, der Wissensexplosion und der zunehmenden Verwissenschaftlichung aller Lebensbereiche nicht mehr gewachsen<sup>48</sup>. Vielerorts waren Zweifel aufgekommen, ob die traditionelle Volksschule den Anforderungen der modernen Gesellschaft und Arbeitswelt noch genüge. Und diese Kritik richtete sich besonders gegen die Dorfschulen. Das ländliche Schulwesen besonders schien der Forderung nach gleichen Chancen für Bildung und Beruf am wenigsten gerecht zu werden<sup>49</sup>. Im Vergleich zu anderen Ländern schnitt Baden-Württemberg nicht günstig ab. 1960 erreichten hier 10,5 Prozent der Schüler die Mittlere Reife. Das war der drittletzte Platz in der Bundesländerstatistik. In Schleswig-Holstein erreichten schon 26 Prozent einen

45 Vgl. Gerhard STORZ, Zur Reform des Bildungswesens (Veröffentlichung der Vereinigung von Freunden der Universität Stuttgart e.V.), Stuttgart 1978, 5.

46 Vgl. Paul FEUCHTE, Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg (Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg seit 1945 1), Stuttgart 1983, 445.

47 Erschienen als Buchveröffentlichung: Georg PICHT, Die deutsche Bildungskatastrophe. Analyse und Dokumentation, Olten u.a. 1964.

48 Vgl. Heinrich BÖCKERSTETTE/Dietrich WEBER, Der Marchtaler Plan, in: Engagement. Zeitschrift für Erziehung und Schule 13, 1995, Heft 3, 306–336, hier: 308.

49 Vgl. FEUCHTE, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 46), 446.

mittleren Bildungsabschluss<sup>50</sup>. Die Aussagekraft einer solchen Statistik ist sicher begrenzt, aber ihre öffentliche Wirksamkeit war geeignet, die politische Diskussion voranzutreiben. Größere und leistungsfähigere Schuleinheiten wurden gefordert, das Bildungsgefälle zwischen Stadt und Land sollte ausgeglichen, das Bildungsniveau allgemein gehoben werden.

Die Regierungsbildung 1964 brachte in Baden-Württemberg einen wichtigen Ministerwechsel. Der aus dem Baltikum stammende evangelische Theologieprofessor Wilhelm Hahn, den Kiesinger zum Kultusminister berief, hatte sich als Kultuspolitiker der CDU in Bonn und mit wissenschaftlichen Publikationen einen Namen gemacht. Mit seiner Berufung am 15. Juni 1964 verband sich die hochgesteckte Erwartung, dass er eine großangelegte Bildungsreform einleite und das Land zum führenden Bundesland der Bildungspolitik in der Bundesrepublik mache<sup>51</sup>. Die Modernisierung des Bildungswesens mit dem Ziel, den Anforderungen der demokratischen Gesellschaft eines großen Industrielandes gerecht zu werden, fand schon Ansätze im Schulverwaltungsgesetz 1964<sup>52</sup>, das wichtige Neuerungen enthielt: Die Einführung des neunten Schuljahrs, den Aufbau der Hauptschule mit Unterricht in einer Fremdsprache und vermehrtem Bildungsangebot, daneben die Nachbarschaftsschule, die das Reformziel für das ländliche Schulwesen, die in Jahrgangsklassen gegliederte Hauptschule, erreichen sollte. Die alte Volksschule wurde zu einer »weiterführenden Schule« fortentwickelt. Wo die Zahl der Schüler an einem Ort nicht ausreichte, eine Gliederung in Jahrgangsklassen zu tragen – und das war oft dort, wo Konfessionsschulen bestanden, die Volksschülerschaft eines Ortes noch mal aufgliederten – mussten die Schulen ein größeres Einzugsgebiet erhalten. Die Regierungserklärung von Ministerpräsident Kurt Georg Kiesinger vom 25. Juni 1964<sup>53</sup> wies dieser Bildungspolitik Vorrang zu; die Bildungspolitik der CDU-FDP-Koalition wurde zu diesem Zeitpunkt von allen Landtagsfraktionen unterstützt.

Statistik und Forschung stießen weiterhin auf das »katholische Bildungsdefizit«. Man konnte es darin finden, dass 1960/61 nur 35,1 Prozent der Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen katholisch waren, gegenüber einem Bevölkerungsanteil von 45,2 Prozent<sup>54</sup>. Es lag nahe, dieses Defizit den kleinen, bekenntnismäßig gebundenen Dorfschulen anzulasten<sup>55</sup>.

Aller Reformeifer stieß, nicht nur in Baden-Württemberg, sondern auch in anderen Ländern, deren Verfassung ein Elternrecht auf Bestimmung der Schulform gewährleistete (Saarland, Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen), auf eine zunächst unachgiebige Grenze. Die Ausübung dieses Rechts hatte an vielen Orten zu einer Mehrzahl ungegliederter Volksschulen geführt. Gab es einen Weg diesen Zustand ohne Beeinträchtigung des Elternrechts zu ändern? Für Baden-Württemberg stellte sich zwangsläufig die Frage nach der Schulform in Südwürttemberg-Hohenzollern. In 775 Gemeinden des Regierungsbezirks gab es jeweils nur eine einzige Volksschule, davon in 717 Gemeinden als Bekenntnisschule. Die Standpunkte der Parteien in der Schulfrage

50 Vgl. PICTH, Die deutsche Bildungskatastrophe (wie Anm. 47), 33.

51 Vgl. Wilhelm HAHN, Ich stehe dazu. Erinnerungen eines Kultusministers, Stuttgart 1981, 100.

52 Herbert HOCHSTETTER, Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens in Baden-Württemberg (Schulverwaltungsgesetz) mit den wichtigsten Nebenbestimmungen (Kohlhammer Gesetzestexte), Stuttgart 1964.

53 Vgl. Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 13, 1964, Nr. 53 vom 4. Juli.

54 Vgl. Karl ERLINGHAGEN, Katholisches Bildungsdefizit in Deutschland, Freiburg 1965, 61; zu Baden-Württemberg besonders 97–103; zu den Ursachen: 175–210.

55 Vgl. PICTH, Die deutsche Bildungskatastrophe (wie Anm. 47). – Ralf DAHRENDORF, Bildung ist Bürgerrecht, Hamburg 1965, 74.



blieben auch 1965/66 grundsätzlich unverändert: Während die CDU betonte, dass mit dem Elternrecht in Artikel 15 Absatz 2 nichts anderes gemeint sei als die Mitbestimmung der Eltern über die Schulform<sup>56</sup>, und auch die FDP anerkannte, dass dies die herrschende Auffassung sei<sup>57</sup>, bestritt die SPD entschieden, sie wolle mit ihrem Vorschlag, die Bekenntnisschule als Schulform der öffentlichen Schule abzuschaffen, das Elternrecht als demokratisches Grundrecht beseitigen. Der Elternrechtsbegriff lasse sich auch als Recht der Erziehungsberechtigten verstehen, durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitzuwirken, allerdings unter Ausschluss des Rechtes der Entscheidung über die Schulform in einem Schulbezirk<sup>58</sup>.

Ende Oktober 1966 wurde der Apostolische Nuntius Dr. Corrado Bafile sowohl beim Ministerpräsidenten Kiesinger wie bei der Bundesregierung vorstellig und pochte auf die Einhaltung des Reichskonkordats. Die Möglichkeit eines Konflikts mit dem Vatikan gab der Bundesregierung Grund sich einzuschalten, denn sie befürchtete Auswirkungen auf die Politik des Heiligen Stuhls gegenüber den gesamtdeutschen Anliegen. Das Reichskonkordat wurde nämlich, zumindest für längere Zeit, in der Politik der Bundesrepublik als eine der wichtigsten Klammern betrachtet, nachdem der Heilige Stuhl seine Fortgeltung auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 und die unveränderte Erhaltung der Diözesanordnung in Deutschland sichergestellt hatte. Das Reichskonkordat schien Adenauer der Wiedervereinigung förderlich zu sein<sup>59</sup>.

Kiesinger reagierte zögerlich und nur in einem klar: er kündigte seinen Rücktritt an für den Fall, dass der Landtag das Elternrecht ganz aus der Verfassung streichen würde<sup>60</sup>.

Von allen Parteien spürte die CDU den Druck, der von der schulpolitischen Konstellation ausging, am meisten. Ihre bisherige Haltung bildete das eigentliche Hindernis für die Durchführung des Schulentwicklungsplans. Kiesinger, dem diese Situation äußerst unangenehm war, brachte die Frage in die Diskussion, ob dem Elternrecht der Verfassung etwa durch das ausschließliche Angebot von privaten Schulen, die dem Elternwillen entsprächen, Genüge getan wäre<sup>61</sup>. Konkreter und unmittelbarer steuerte Kultusminister Wilhelm Hahn das Ziel der Reformen an. Er hielt den Weg über die Neueinrichtung von Privatschulen für möglich, hielt es aber auch für denkbar, auf Antrag Konfessionsschulen dort einzurichten, wo eine Regelschule ist, was bedeutet hätte, dass die christliche Gemeinschaftsschule die Regel ist<sup>62</sup>. Er betonte, für ihn sei die Schulreform und nicht die Schulform die entscheidende Frage<sup>63</sup> – eine Akzentsetzung, die man so bei Kiesinger nicht findet. Hinter seinen auch gegenüber der katholischen Kirche konzilianteren Worten stand der zähe Wille, die Planung ungeachtet aller Widerstände umzusetzen.

Es war die Bundespolitik, die wieder Bewegung in die festgefahrene Sache brachte: Koalitionskrise in Bonn, am 1. Dezember 1966 wurde Kiesinger zum Bundeskanzler

56 Abgeordneter Camill Wurz (CDU) am 22. September 1966 im baden-württembergischen Landtag in Stuttgart, Verhandlungen 3968.

57 Abgeordneter Friedrich Stock (FDP) ebd., 3960.

58 Abgeordneter Dr. Schwarz (SPD) ebd., 3954.

59 Näheres in: Der Konkordatsprozess, in Zusammenarbeit mit Hans MÜLLER hg. v. Friedrich GIESE u. Friedrich August Freiherr VON DER HEYDTE, 4 Bände, (Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e.V. in Mainz), München 1957–1959.

60 Kiesinger am 22. September 1966 im Stuttgarter Landtag, vgl. Verhandlungen, 3947.

61 Ebd., 3946.

62 Ebd., 3982.

63 Ebd., 3980.

gewählt und in Folge kam es auch in Baden-Württemberg zu neuen Koalitionsgesprächen. Überraschend kam, nachdem die CDU am 6. Dezember mit knapper Mehrheit Hans Filbinger zum Kandidaten für die Nachfolge Kiesingers nominiert hatte<sup>64</sup>, am 12. Dezember eine Koalition von CDU und SPD zustande. Sie basierte in der Schulfrage auf einer Einigung darüber, dass die CDU die christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen des badischen Schulrechts auch für Südwürttemberg-Hohenzollern akzeptierte und man für diesen Landesteil eine starke staatliche Förderung privater Bekenntnisschulen vorsah. Die SPD erreichte darüber hinaus eine Befristung der Umwandlung von Bekenntnisschulen bis 1973. Vor der Verabschiedung des Gesetzes vom 8. Februar 1967 lag eine Serie langwieriger Verhandlungen, nicht nur zwischen den Partnern in Stuttgart, auch mit der Bundesregierung, den Kirchen und dem Vatikan. Carlo Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, erwähnt in seinen Memoiren regelmäßige Kontakte mit dem Leiter des Katholischen Büros in Bonn, dem Beauftragten der Fuldaer Bischofskonferenz, Weihbischof Heinrich Tenhumberg<sup>65</sup>, der seit Mitte 1967 mit der Regierung in Stuttgart im Gespräch war. Schmid sagt, er sei der bestellte und durch Persönlichkeit und Einsicht berufene Gesprächspartner des politischen Bonn gewesen. Seine Gespräche mit Tenhumberg hätten sich nachhaltig auf die Schulreform in Baden-Württemberg ausgewirkt<sup>66</sup>.

Verfassungsnovelle und Ausführungsgesetz wurden am 8. Februar 1967 mit großer Mehrheit gegen die Stimmen von sieben Abgeordneten der FDP/DVP beschlossen<sup>67</sup>. Artikel 15 der Landesverfassung lautete nun:

- 1) *Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule.*
- 2) *Öffentliche Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) in Südwürttemberg-Hohenzollern, die am 31. März 1966 als Bekenntnisschule eingerichtet waren, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in staatlich geförderte private Volksschulen desselben Bekenntnisses umgewandelt werden.*
- 3) *Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Bildungswesens berücksichtigt werden<sup>68</sup>.*

Für die Bekenntnisschulen in Südwürttemberg-Hohenzollern hat die Novelle die Umwandlung in private Bekenntnisschulen auf Antrag der Eltern ermöglicht und durch staatliche Finanzierung erleichtert, wenn im Gebiet des Schulträgers der Bestand mindestens einer vollgegliederten öffentlichen Volksschule als Gemeinschaftsschule gewährleistet war. Die staatliche Förderung umfasste den vollen Ersatz der persönlichen und der notwendig laufenden sächlichen Kosten sowie den Ersatz von Baukosten, nach dem Gesetz mindestens in Höhe der den Gemeinden sonst gewährten staatlichen Zuschüsse. Das Elternrecht behielt Verfassungsrang, aber in einem ganz neuen Verständnis.

64 Filbinger erhielt 31, Wilhelm Hahn 25 Stimmen, siehe: HAHN, Ich stehe dazu (wie Anm. 51), 130.

65 Vgl. Carlo SCHMID, Erinnerungen, Bern 1979, 797–805.

66 Vgl. ebd., 803.

67 Landtag von Baden-Württemberg, Verhandlungen 4442 mit Erklärungen zur Abstimmung.

68 Artikel 15 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8. Februar 1967, in: Gesetzesblatt für Baden-Württemberg 16, 1967, 7.

## 2. Position und Rolle des Bistums Rottenburg in den Auseinandersetzungen um die Schulform in den Sechzigerjahren

Ein Gang durch die Schulgeschichte zeigt, dass die Tendenz zur größeren Wissenschaftsorientierung der Schule, wie wir sie im vorausgegangenen Abschnitt für die Sechzigerjahre ausgewiesen haben, bereits am Ende der Fünfzigerjahre Spuren hinterließ. Die Einführung eines neuen Bildungsplans nahm Bischof Leiprecht in seinem Hirtenwort am 4. Mai 1958<sup>69</sup> zum Anlass für eine kritische Stellungnahme: Wenn in einem Plan für christliche Schulen abgesehen vom Religionsunterricht das Wort Christus nicht zu finden sei, bei den Einzelfächern das Wort Gott vermieden werde, gefährde das die Erziehung zu katholischen Christen, die aus dem christlichen Glauben heraus das christliche Sittengesetz verwirklichten.

Ausführlich ging Leiprecht auf die katholische Position in der öffentlichen Diskussion um die Schulform ein: *Weil es heute so schwer ist, als Christ dem Leben standzuhalten, wollen christliche Eltern, daß ihre Kinder in Elternhaus und Schule den gleichen christlichen Geist atmen dürfen. Sie wollen, daß der katholische Glaube nicht nur im Religionsunterricht, sondern auch in den übrigen Fächern zur Geltung komme und daß der Unterricht von einer gläubigen Lehrerpersönlichkeit erteilt und getragen werde. Sie wollen kurz gesagt für das katholische Kind den katholischen Lehrer in der katholischen Schule. Das ist heute noch das katholische Schulideal. Nun hat man in letzter Zeit versucht, die Öffentlichkeit glauben zu machen, daß katholische Familien in wachsender Zahl vom Ideal der katholischen Bekenntnisschule abrücken und für ihre Kinder die christliche Gemeinschaftsschule wünschten. In der Gemeinschaftsschule würden – so sagt man nämlich – die Kinder am besten zur Toleranz und Gemeinschaft erzogen. Sicher sind Toleranz gegenüber einer fremden Überzeugung und echte Gemeinschaft von hohem Wert. Wir wissen alle, daß diese Werte im Evangelium wurzeln. Aber es gibt eine Rangordnung der Werte. Höher als alles Gerede von Toleranz steht uns die Reinheit des Glaubens. [...] von diesen Forderungen her gesehen ist die Bekenntnisschule die fortschrittlichste Schule. [...] Wir nehmen also unser altes Schulideal in die neue Zeit hinein.*

Bemerkenswert ist, mit welcher Klarheit Bischof Leiprecht nur ein halbes Jahr nach dem Sputnik-Schock<sup>70</sup> den Anbruch einer »neuen Zeit« feststellt, in der es schwer sei, als Christ dem Leben standzuhalten. Den in der Öffentlichkeit entstandenen Eindruck, dass katholische Familien in wachsender Zahl vom Ideal der katholischen Bekenntnisschule abrückten, verneint er und argumentiert im Sinne der Erziehungszyklika *Divini Illius Magistri* von 1929. Allerdings gibt es eine ganze Reihe von Ereignissen, die die Frage aufwerfen, ob Leiprecht in seiner Einschätzung des katholischen Milieus eher von ideologischer Stereotypenbildung als von soziologischen Bestandsaufnahmen ausgeht. Ein Beispiel: Der neue Bildungsplan für das Volksschulwesen wurde im kirchlichen Raum auf einer ganzen Reihe von Studientagungen diskutiert, die häufig von Bischof Carl Joseph Leiprecht und dem seit 1958 amtierenden Leiter des Bischöflichen Schulamtes, Domkapitular Karl Singer, mitgestaltet wurden. Bei der Tagung der katholischen Erzieherbewegung der Diözese am 2. Januar 1959<sup>71</sup> befand sich im Referentenkreis der Tagung – meines Wissens zum ersten Mal – mit Oberregierungsrat Schmiegl

69 Hirtenwort, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Nr. 10/1958 vom 18. April, 45–47.

70 Mit dem Start von Sputnik 1 eröffnete die Sowjetunion am 5. Oktober 1957 die Ära der Weltraumflüge und löste damit in Amerika und Westeuropa Befürchtungen aus, man sei wissenschaftlich gegenüber der Sowjetunion ins Hintertreffen geraten.

71 Vgl. KS, Nr. 21/1958 vom 25. Mai, 4.

vom Oberschulamt Stuttgart ein Referent, der in Anwesenheit des Bischofs und des Diözesansschulreferenten eine zur Diözesanleitung konträre Position vorstellte. Schmiegs betonte, dieser neue Plan gebe, wenn er auch in manchen Formulierungen offensichtlich einen Kompromiss darstelle, doch andererseits viele Möglichkeiten freier Gestaltung des Unterrichts im Hinblick auf eine ganzheitliche christliche Erziehung. Ein Aufbruch in den Reihen der Kirche wird deutlich, wenn man weiter erfährt, dass der damalige Leiter der Diözesanakademie, Dr. Bruno Dreher, diesen Impuls Schmiegs aufnahm und in der Aussprache die auf der Tagung versammelte Lehrerschaft aufforderte, diese Freiheiten doch so intensiv wie möglich zu nutzen. Auch die Diözesanakademie wolle in ihrer Arbeit die Möglichkeiten aufzeigen, die sich in den einzelnen Fächern für eine ganzheitliche christliche Erziehung ergäben.

Was bisher im Katholizismus nur individuell und in der Abgeschlossenheit des Privaten transportiert worden war, wurde nun öffentlich: Auf der Ebene inhaltlicher Auseinandersetzung wurde die Position des Bischofs übergangen und von Laien wie herausragenden Vertretern seines Klerus – hier Akademiedirektor Dr. Dreher – einfach ignoriert. Leiprecht von der Diskussion nicht unbeeindruckt, blieb realpolitisch aber bei der Maximalforderung nach öffentlichen Bekenntnisschulen, obwohl sich bis in seinen Mitarbeiterkreis im Ordinariat die Stimmen mehrten, die davon abrückten. Die öffentliche Auseinandersetzung um die Schulform geriet – auch des bischöflichen Richtungsentscheidungen wegen – immer hitziger und unsachlicher. Beim Tag der Arbeitnehmerschaft in Ravensburg am 20. Juni 1965 hielt Leiprecht eine Rede<sup>72</sup>, in der er eine Analogie der gegenwärtigen Bedrohung der Bekenntnisschule zu ihrer Ablösung durch die nationalsozialistische Weltanschauungsschule zu entwickeln suchte: *Heute stehen wir in einer veränderten Situation. Aber es geht auch heute im Süden unseres Landes wieder um die katholische Schule. Es geht auch in dieser unserer Zeit wieder um Elternrecht und Elternpflicht. Die Methoden sind anders geworden, aber das Ziel ist das gleiche geblieben. Man will uns die Bekenntnisschule nehmen, um uns die sogenannte christliche Gemeinschaftsschule aufzuzwingen.*

Die Rezeption der ›Ravensburger Erklärung‹ mit ihrem erneuten Versuch, katholische Eltern moralisch auf die Wahl der katholischen Bekenntnisschule für ihre Kinder zu verpflichten, fiel auch im katholischen Milieu unterschiedlich aus. Einerseits wurde die Rede von Kollegen aus der Diözesanleitung bei Kundgebungen immer wieder aufgegriffen<sup>73</sup>, andererseits heißt es im Katholischen Sonntagsblatt: *Als vor kurzem unser Bischof in Ravensburg klar und bestimmt den Standpunkt der Kirche darlegte, wurde ihm das auch von manchem verübelt, von dem man das nicht erwartet hätte*<sup>74</sup>. Die Stuttgarter Wochenzeitung ›Christ und Welt‹ titelte *Bischof provoziert Schulstreit in Baden-Württemberg*<sup>75</sup>.

Ohne die zeitgenössische Diskussion erkennbar zu berücksichtigen pochte Leiprecht weiter auf die Gestaltungsprivilegien, die den Kirchen in den Nachkriegsjahren eingeräumt worden waren und die in den Fünfzigerjahren im Rekurs auf das Reichskonkordat verteidigt werden konnten, während die inhaltliche Plausibilität schon da stark in Frage gestellt wurde.

72 Vgl. »Tag der Arbeitnehmerschaft«, in: KS, Nr. 26/1965 vom 27. Juni, 17.

73 Zum Beispiel von Domkapitular Alfred Weitmann am 11. Juli vor rund 5000 Männern beim Männertag der Dekanate Tuttlingen, Rottweil, Spaichingen, Oberndorf und Balingen auf dem Dreifaltigkeitsberg bei Spaichingen, vgl. »Bischof Dr. Leiprecht provozierte nicht«, in: KS, Nr. 29/1965 vom 18. Juli, 11.

74 »Kein Schulkampf, sondern eine gerechte Lösung«, ebd., 5.

75 Vgl. ebd.

Für die Durchsetzung der konfessionellen Erziehungsinteressen hatte die Rottenburger Diözesanleitung im evangelischen Landesbischof keinen Verbündeten finden können<sup>76</sup>. In der Schulfrage wurden die Wortwechsel zwischen evangelischer und katholischer Kirchenleitung in den Sechzigerjahren sogar aggressiver und im Kontrast zu einer Aufgeschlossenheit für die Ökumene in der Bevölkerung wurde in der Schulfrage auf der Ebene der Kirchenleitung der Graben zwischen den Konfessionen tiefer. Das Insistieren auf Elternrecht und Bekenntnisschule zementierte die Einzelgängerrolle der katholischen Kirche im kulturpolitischen Stimmenspektrum.

Tatsächlich stellten sich innerkirchlich – wie in den Fünfzigerjahren – eine große Zahl von katholischen Verbänden und Organisationen öffentlich hinter den Bischof. Bei den Einzelstimmen zeigt ein Durchgang durch die Leserbriefe in den Ausgaben des Katholischen Sonntagsblattes 1965 und 1966 ein anderes Bild. Hier deckt die Mehrheit das Handeln der Kirchenleitung in der Schulfrage nicht mehr. Einige ziehen aus dem schulpolitischen Agieren des Bischofs die Konsequenz des Kirchenaustritts.

Das Hirtenwort zum Schulsonntag 1966<sup>77</sup> macht den Eindruck, als habe Bischof Leiprecht, nachdem die katholische Kirche im öffentlichen Raum immer heftiger als staatsfeindlicher Verhinderer zukunftssträchtiger Reformen angegangen wurde, auch für den Raum der Katholiken die Hoffnung aufgegeben, Mehrheiten von seiner Position inhaltlich überzeugen zu können. Er schreibt: *Alle Katholiken in der Diözese haben [...] ein Recht darauf zu erfahren, warum ihr Bischof während der vergangenen Monate in der Schulfrage einen so unpopulären und wahrhaftig nicht leichten Weg gegangen ist. [...] Liebe Brüder und Schwestern! Liebe Eltern! Man hat meinen Vorgänger angegriffen, als er sich der Abschaffung der katholischen Bekenntnisschule widersetzte. Es hat in den letzten Monaten nicht an Vorwürfen gegen mich gefehlt. Selbst manche Katholiken haben meine Einstellung zur Schulfrage nicht verstanden. Wenn ich aber meinem Hirtenamt nicht untreu werden soll, muss ich Ihnen trotz allem sagen: Die Bekenntnisschule gefährdet weder die Bildung unserer Kinder noch die Einheit des Volkes. Der weltanschauliche Liberalismus und die religiöse Gleichgültigkeit dagegen sind es, die eine christliche Erziehung überhaupt in Frage stellen. Für diese Tatsachen und Zusammenhänge den Verantwortlichen in unserem Land, nicht zuletzt auch allen Eltern, den Blick zu schärfen, bevor es zu spät ist, ist Sinn und Ziel dieses meines Hirtenwortes zum Schulsonntag 1966.*

Nachdem der Nuntius Ende Oktober 1966 bei Ministerpräsident Kiesinger und dem Auswärtigen Amt in Bonn erneut die Gewährleistung zur Beibehaltung bzw. Neueinrichtung von Bekenntnisschulen im baden-württembergischen Schulwesen anmahnte, wie sie Artikel 23 des Reichskonkordats vorsehe, dominierten Generalvikar Dr. Knaupp und die Rottenburger Verwaltungsjuristen Leo Schuler und Fritz Enderwitz mit juristischer Argumentation die Rottenburger Beiträge zur Auseinandersetzung in der Schulfrage. Das Bischöfliche Ordinariat legte unter dem Titel *Reichskonkordat und Schulfrage*<sup>78</sup>

76 Am 26. Mai 1966 wies Landesbischof Dr. Eichele eine Anfrage des Bischöflichen Ordinariats nach einer gemeinsamen Stellungnahme der Landeskirchen in der Schulfrage zurück, da *bis ins Grundsätzliche hinein unterschiedliche Vorstellungen bestehen*. (Aktenbestand »Schulkampf Baden-Württemberg« der Kirchlichen Akademie der Lehrerfortbildung Obermarchtal, Ordnungsziffer I).

77 Hirtenwort, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Nr. 18/1966 vom 5. September, 101–103.

78 »Reichskonkordat und Schulfrage. Eine Stellungnahme des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg«, in: KS, Nr. 46/1966 vom 13. November, 4.

eine neue Stellungnahme vor, die auf Einhaltung der Vereinbarung des Reichskonkordats drängte.

Das Kultusministerium begann trotz dieser Ansprüche mit der Bildung von Nachbarschaftsschulen in Südwürttemberg-Hohenzollern, wobei diese, um Konflikten auszuweichen, zunächst als »Schulen ohne Schulform« geführt wurden. Die Diözesen Rottenburg und Freiburg beantragten daraufhin beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim eine gerichtliche Entscheidung, ob in Südwürttemberg-Hohenzollern im Zuge des Schulentwicklungsplanes diese Nachbarschaftsschulen ohne Schulform eingerichtet werden dürften<sup>79</sup>. Bevor der Gerichtshof im Februar 1967 zu einem Entscheid kam, schloss sich die CDU im Zuge der Koalitionsgespräche in der Schulfrage der SPD-Position an und das Bistum Rottenburg stand mit seinen Interessen auf verlorenem Posten. Den von der Regierungskoalition von CDU/SPD vorgelegten Schulgesetzentwurf kommentierte das Katholische Sonntagsblatt in seiner Ausgabe vom 29. Januar 1967 unter dem Titel *Tausend Bekenntnisschulen fallen* bzw. mit Blick auf die Umwandlungsbedingungen für Bekenntnisschulen in Privatschulen als *Gesetz zur Verhinderung privater Bekenntnisschule*.

Am Aschermittwoch 1967 beschloss der Landtag – den schriftlichen Protest der Ordinariate Freiburg und Rottenburg wegen Rechtsbruchs, unterzeichnet von den Generalvikaren Föhr und Knaupp vor Augen<sup>80</sup> – mit 89 zu 21 Stimmen das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung und zur Ausführung des Artikels 15 der Verfassung.

Aufschluss über die Beteiligung der katholischen Kirche an den politischen Verhandlungen in der entscheidenden Phase gibt ein erboster Brief des Freiburger Erzbischofs Hermann Schäufele vom 10. Februar 1967 an Kardinalstaatssekretär Amleto Giovanni Cicognani<sup>81</sup>:

*Ew. Eminenz hatten mir am 31. Dezember vergangenen Jahres geschrieben: »Es ist ein ehrenvoller Auftrag des Heiligen Vaters, Ihnen zu versichern, daß der Heilige Stuhl es nicht an den nötigen Schritten fehlen lassen wird, um die konfessionellen Schulen zu verteidigen und dass die Apostolische Nuntiatur in Bad Godesberg schon diesbezügliche Weisungen erhalten hat.*

*Der Apostolische Nuntius in Deutschland, Msgr. Corrado Bafile, hat die Behandlung dieser Frage leider nicht selber in die Hand genommen. Er hat den Direktor des Kommissariats der deutschen Bischöfe in Bonn, Msgr. Heinrich Tenhumberg, Weihbischof von Münster, damit beauftragt, mit den Mitgliedern der Bundesregierung und der Landesregierung zu verhandeln. Diese Verhandlungen fanden jedoch statt, ohne dabei die Vertreter der beiden daran interessierten Diözesen zu konsultieren, ja ohne sie überhaupt von Anfang an über die Entwicklung der Besprechungen zu informieren. Diese wurden in einer derart vagen und unentschiedenen Weise geführt, daß die Regierung von Baden-Württemberg dabei die Überzeugung gewinnen konnte, der Heilige Stuhl werde nichts unternehmen, wenn die Artikel 23 und 33 verletzt würden. Msgr. Tenhumberg kann, wie seine Ausführungen beweisen, nicht als kompetent in einer derart heiklen Frage, wie es die Frage der konfessionellen Schulen in Baden-Württemberg ist, angesehen werden.*

79 Vgl. »Klage beim Verwaltungsgericht«, in: KS, Nr.50/1966 vom 11. Dezember, 5. – Auch: »Eine Erklärung des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg«, in: KS, Nr. 51/1966 vom 18. Dezember, 3; »Eine Brückierung. Weitere Stellungnahme des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg«, ebd., 8.

80 Schreiben von Erzbischöflichem Ordinariat Freiburg und Bischöflichem Ordinariat Rottenburg an die Mitglieder des Landtags Baden-Württemberg vom 7. Februar 1967, in: Aktenbestand »Schulkampf Baden-Württemberg« der Kirchlichen Akademie der Lehrerfortbildung Obermarchtal, Ordnungsziffer II.

81 Abschrift in: DAR G 1.2/ Q 1 da/ 728.

*Trotz wiederholter Bitten hat der Apostolische Nuntius sich geweigert, rechtzeitig der Regierung von Baden-Württemberg eine Note zu senden, um damit Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl in Gang zu bringen. Er erklärte vielmehr warten zu wollen, bis die Regierung von Baden-Württemberg sich selbst an die Nuntiatur wenden werde. Die Regierung aber hat dies nicht getan, sondern es sogar abgelehnt, mit dem Heiligen Stuhl zu verhandeln, und zeigte sich nur dazu bereit, mit der Apostolischen Nuntiatur mehr oder weniger unverbindliche Unterredungen zu führen. Trotz alledem ist von seiten der Apostolischen Nuntiatur bis zum 6. Februar nichts von entscheidender Bedeutung unternommen worden. Es ist wohl auch der Erwähnung wert, dass der Apostolische Nuntius dem Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, Filbinger, erklärt hat, er wolle das ganze Gesetz in Schweigen passieren lassen, wenn dafür die Errichtung von katholischen Privatschulen, wie sie nur für Südwürttemberg-Hohenzollern vorgesehen ist, auf das ganze Land ausgedehnt werde. Doch konnte Msgr. Bafile nicht einmal dies erreichen.*

*Die Diözesen Rottenburg und Freiburg fühlten sich bis zum 8. Februar, dem Tag der definitiven Entscheidung über das Gesetz, von der Apostolischen Nuntiatur im Stich gelassen. Den letzten Presseinformationen zufolge wäre das Außenministerium nunmehr bereit, die ganze Frage vermittels eines Gespräches mit dem Apostolischen Nuntius stillschweigend beizulegen.*

*Das Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Deutschen Reich ist schwer verletzt worden. Die beiden Diözesen hoffen jedoch, daß der Heilige Stuhl bei der Bundesregierung in ganz energischer Weise Protest einlegen wird und verlangen wird, daß durch einen Prozeß beim Bundesverfassungsgericht autoritativ geklärt wird, daß das Land Baden-Württemberg auf Grund des Art. 8 seiner Verfassung und infolgedessen auch kraft des Grundgesetzes verpflichtet ist, das Konkordat einzuhalten.*

*Manche Anzeichen lassen befürchten, daß das Konkordat, falls das Staatssekretariat Seiner Heiligkeit diese Verletzung durch den Landtag von Baden-Württemberg einfach hinnimmt, von niemandem mehr in der ganzen Deutschen Bundesrepublik beachtet werden wird.*

Die baden-württembergischen Bischöfe sahen sich von Nuntius Bafile und Weihbischof Tenhumberg im Stich gelassen und hegten die letzte Hoffnung auf einen Protest des Heiligen Stuhles gegen die Schulgesetznovelle bei der Bundesregierung. In dieser Mission unternahmen Generalvikar Dr. Knaupp, Prälat Weitmann und der Bischöfliche Sekretär Eberhard Mühlbacher auf Beschluss einer außerordentlichen Sitzung des Domkapitels vom 17. Februar hin am 20. Februar 1967 einen Besuch im päpstlichen Staatssekretariat im Rom. Das Ergebnis des Gesprächs mit Erzbischof Antonio Samorè, dem Sekretär für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten am Heiligen Stuhl, dokumentiert eine Aktennotiz Prälat Weitmanns vom 22. Februar 1967<sup>82</sup>. Rom verweigerte – trotz der rechtlichen Zulässigkeit – mit Blick auf die Durchsetzbarkeit der Forderungen den völkerrechtlichen Protest gegen die Verfassungsnovelle und wollte die Verletzung des Reichskonkordats durch den baden-württembergischen Landtag nicht so hoch hängen. Damit war allen Bemühungen der Bischöfe Leiprecht und Schäufele um den Erhalt der katholischen Bekenntnisschule als öffentlicher Schule die Grundlage entzogen. Ein Brief Generalvikar Knaupps an Erzbischof Samorè vom 23. Februar 1967<sup>83</sup> signalisiert das widerwillige Einschwenken der Rottenburger Kirchenleitung auf die römische Linie.

Wie schwer den Rottenburgern dieser endgültige Abschied von der katholischen Bekenntnisschule als Form öffentlicher Schule fiel, verdeutlichen die Anmerkungen

82 Aktennotiz über den Besuch im päpstlichen Staatssekretariat in Rom am 20. Februar 1967, in: DAR G 1.2/ Q 1 da/ 728.

83 Brief Generalvikar Knaupps an Erzbischof Samorè vom 23. Februar 1967 (Nr. A 2882), ebd.

Generalvikar Knaupps zum erwarteten Fortgang der Dinge: *Wir müssen in diesem Zusammenhang freilich wiederum darauf hinweisen, daß jede Andeutung einer Verhandlungsbereitschaft des Heiligen Stuhls sowohl von der Landesregierung von Baden-Württemberg wie von der Presse bereits als Eingeständnis mit der durch das neue Schulgesetz geschaffenen Lage ausgedeutet wird. Daß der Heilige Stuhl die Verletzung des Konkordats beklagt und dem neuen Schulgesetz selbst mit Sorgen und Reserve begegnet, wird in den Presse-Veröffentlichungen mehr oder weniger verschwiegen. Wir bitten Eure Exzellenz, Ihre Aufmerksamkeit diesem Umstand in den beigelegten Pressenotizen zuzuwenden.*

*Wir verhehlen nicht, daß bei dieser Stellungnahme von Regierung und Öffentlichkeit der klare und entschiedene Kampf unseres Bischofs um die Erhaltung der katholischen Schule in Südwürttemberg und Hohenzollern in ein schiefes Licht gerät. Der Bischof erscheint – nach den Pressemeldungen – vom Heiligen Stuhl praktisch desavouiert. Wir erlauben uns deshalb – in Abwesenheit unseres Bischofs und ohne sein Wissen – eindringlich darum zu bitten, es möge von seiten des Heiligen Stuhls in irgendeiner Weise ein Wort des Dankes und der Anerkennung für die Haltung des Bischofs ausgesprochen werden oder ihm eine entsprechende kirchliche Ehrung zuteil werden. Es wird den kommenden Verhandlungen über die Durchführung des Schulgesetzes nur nützen, wenn Landesregierung und Öffentlichkeit sich darüber klar sind, daß der Bischof von Rottenburg und der Heilige Stuhl nicht gegeneinander ausgespielt werden können.*

Die Anerkennung Roms für Leiprecht blieb nicht aus. Im September 1967 schrieb der päpstliche Staatssekretär, Kardinal Cicognani: *Der Heilige Stuhl beklagt erneut die erfolgte Verletzung des Konkordates, und es ist ihm ein Anliegen, die Tätigkeit Eurer Exzellenz und ihren kraftvollen Einsatz in Verteidigung der Rechte der Kirche in der Schulfrage lobnend anzuerkennen*<sup>84</sup>. Zugleich heißt es dort aber: *Der Heilige Vater, dem die brennende Hirtensorge Eurer Exzellenz wohlbekannt ist, hat das volle Vertrauen, daß Sie alles in Ihrer Macht stehende tun werden, um die christliche Erziehung der Jugend unter den neuen schulischen Verhältnissen zu sichern.* Dieser Akzent der Verpflichtung auf die neuen schulischen Verhältnisse stellte sicher, dass die Anerkennung für Leiprecht nicht zugleich einen Schatten auf die Vermittlung Bafiles und Tenhumbergs warf.

#### 4. Grundlinien des Handelns des Bistums Rottenburg im Streit um die Bekenntnisschule

Ziel dieses Beitrags ist, Position und Rolle des Bistums Rottenburg im Streit um die katholische Bekenntnisschule in Württemberg in den Jahren 1945–1967 zu betrachten, um an diesem Beispiel mehr über kirchliches Agieren in der Öffentlichkeit zu erfahren. Fassen wir zusammen:

Im kulturpolitischen Stimmenspektrum geriet die katholische Kirche mit ihrer eindeutigen Option für die Bekenntnisschule in den Fünfzigerjahren in eine Außenseiterrolle. Außerhalb der katholischen Kirche stieß das Gedankengut durchgängig auf Zurückweisung. Die Rottenburger Bistumsleitung beschränkte sich darauf, alle erreichbaren Potentiale im Raum der Kirche für eine harte Haltung in der Forderung nach katholi-

84 »Anerkennung des Vatikan«, in: KS Nr. 43/1967 vom 22. Oktober, 19.



schen Bekenntnisschulen zu mobilisieren. Somit blieb in der Schulfrage ein konstruktiver Dialog in und mit der Öffentlichkeit über weite Strecken aus.

Diese Haltung, bestimmt durch maximale Grundsatzforderungen, konnte ungeachtet aller gesellschaftlichen Veränderungen ein Vierteljahrhundert katholischer Nachkriegsschulgeschichte überdauern und die Volksschulen in Südwürttemberg als wichtige Instanzen moderner Gesellschaft wesentlich mitprägen, weil der Bestand der Bekenntnisschulen im Reichskonkordat verankert war und niemand der Schulfrage wegen das gesamte staatskirchenrechtliche Gefüge ins Wanken bringen wollte.

Dass die Bekenntnisschule als öffentliche Schule in Südwürttemberg-Hohenzollern 1967 ihr Ende fand, ist im Wesentlichen Folge der fortgeschrittenen Modernisierung in der Gesellschaft. Die integralistischen Vorstellungen des traditionell-katholischen Bekenntnisschulkonzepts gerieten in Spannung zum gesellschaftlichen Modernisierungsprozess, der schulische Bildung als eigenständiges und funktionsorientiertes gesellschaftliches Teilsystem neben, nicht hinter der Religion ansetzte.

Kirchliche Autoritäten wie Bischof Leiprecht reagierten auf die Veränderungen dennoch immer wieder mit dem Versuch, die zunehmende Überlappung der sozialmoralischen Milieus durch eine gezielte Konzentration und Abschottung der erreichbaren Kräfte im Katholizismus im Sinne der traditionell-katholischen Position einzudämmen. Sie beharrten auf den gesellschaftlichen Gestaltungsprivilegien, die in den unmittelbaren Nachkriegsjahren unter ganz anderen Bedingungen eingeräumt worden waren, die zwar rechtlich abgesichert waren, deren Plausibilität der Gesellschaft aber nicht mehr einsichtig war. Das musste auf längere Sicht scheitern. Auch innerhalb der Kirche ließ sich das Festhalten an traditionellen Formen nicht mehr plausibel machen. Es blieb kein Raum für ein zeitgenössisches Bewusstsein, das der Dynamik und Wandelbarkeit gesellschaftlicher Strukturen Rechnung getragen hätte. Leiprechts Vorgabe, mit der Position pro Elternrecht und Bekenntnisschule umfassend für die Katholiken von Südwürttemberg und Hohenzollern sprechen zu können, war faktisch nicht mehr abgedeckt. Er beanspruchte eine hierarchische Leitung, obwohl immer weniger Katholiken ihm zu folgen bereit waren. Die Ungleichzeitigkeit der Gedanken zwischen gesellschaftlicher Öffentlichkeit und katholischer Kirchenleitung provozierte eine Verschärfung im Ton der politischen Diskussion, die ein großer Teil der Bevölkerung nicht wollte.

Beeinflusst von den konkreten Lebensbedingungen und gängigen Daseinsdeutungen ihrer Zeit waren die Katholiken in ständig zunehmendem Maße nicht mehr bereit, autoritativ vorgetragene, ihrem »sensus fidei« zuwiderlaufende Forderungen zur Wahl der Schulform hinzunehmen. Katholiken, die den gesellschaftlichen Entwicklungen aufgeschlossen waren, beanspruchten Gewissens- und Entscheidungsfreiheit bis hin zur konfessionell neutralen Gemeinschaftsschule. Sie verlangten theologische und pädagogische Kriterien für die Qualität christlich-religiöser Sozialisation. Ein religiöses Deutungssystem, das unter strikter kirchlicher Kontrolle alle Lebensbereiche umfasste, war unbrauchbar geworden. Die Schere zwischen dem, was die Kirchenleitung vertrat, und dem, was die Mehrzahl katholischer Christen in der Schulfrage wollte, öffnete sich immer weiter. Die »nivellierte Mittelstandsgesellschaft« veränderte den Sozialkörper des Katholizismus. Schrittweise entfernte sich das Kirchenvolk von seiner Leitung, immer selbstbewusster und kompromissloser wurde der Widerstand vertreten: Trotz äußerlich fester Kirchenbindung, wie sie etwa in öffentlichen Voten katholischer Verbände zum Ausdruck kam, etablierte sich zunächst in aller Stille eine den Appellen der Kirchenleitung zuwiderlaufende Praxis. Eltern auf dem Land waren nicht bereit, um des Vorteils der Bekenntnismäßigkeit der Schule willen, schulorganisatorische Nachteile wie den erschwerten Zugang zu weiterführenden Schulen oder Einschränkungen im Ausbildungsangebot an nicht voll ausgebauten Schulen hinzunehmen. In einem zweiten Schritt wurde

im öffentlichen Gespräch die traditionell-katholische Position – auch wenn sie von Amtsträgern vorgebracht wurde – von Laienvertretern wie vom Klerus im Beisein der Kirchenleitung einfach übergangen. In einem dritten Schritt regte sich expliziter öffentlicher Widerspruch bis hin zum lautstarken Widerspruch gegen die Kirchenleitung. Es kam zu Kirchengaustritten.

Die Appelle der Kirchenleitung, die noch vom Kirchenbild der »societas perfecta« ausgingen, prallten auch an Katholiken ab. Versuche, Katholiken, die der zeitgenössischen Legitimität von Dynamik und Wandelbarkeit in der Schulfrage Rechnung tragen wollten, auszugrenzen, schlugen fehl. Die Kirchenbindung der Katholiken lockerte sich immer mehr. Die strukturelle Modernisierung der Gesellschaft, die sich in einer Ausdifferenzierung und Individualisierung sozialer Beziehungen und persönlicher Lebensführung Ausdruck verschaffte, blieb in der Schulfrage auch in den Sechzigerjahren von Seiten der Rottenburger Kirchenleitung unbeantwortet. Der kirchliche Einfluss auf das Bildungswesen verlor entscheidend an Gewicht.